

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Dem **Verein „Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“** (ZVR-Zahl 224485150 bei der BPD Klagenfurt), Paracelsusgasse 14, 9020 Klagenfurt, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet **„Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“** erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 9 beschriebenen, Übertragungskapazitäten „BRUECKL (Lippekogel) 100,6 MHz“, „EISENKAPPEL 1 (Lobnig) 100,0 MHz“, „EISENKAPPEL 2 100,9 MHz“, „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) 105,5 MHz“, „NOETSCH 100,9 MHz“, „VIKTRING (Stifterkogel) 98,8 MHz“, „WINDISCHBLEIBERG 1 107,5 MHz“, „WOLFSBERG 1 (Koralpe) 106,8 MHz“ und „ZELL PFARRE 106,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Großraum des Bundeslandes Kärnten, insbesondere die Gemeinden Villach und Klagenfurt am Wörthersee sowie die Gemeinden der Bezirke Villach Land, Klagenfurt Land, Feldkirchen in Kärnten, St. Veit an der Glan, Völkermarkt und Wolfsberg, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bis 9 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Im Rahmen des zugelassenen Vollprogramms wird für sechzehn Stunden ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm unter dem Namen „Radio

Agora“ verbreitet. „Radio Agora“ spricht sowohl die Interessen der slowenischen Volksgruppe als auch der deutschsprachigen Kärntner Bevölkerung und der übrigen im Versorgungsgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Die Programmsprache ist im Tagesprogramm Slowenisch und im Abend- und Nachtprogramm ein-, zwei- und mehrsprachig und umfasst in dieser Zeit insbesondere Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Slowenisch, Englisch und Spanisch. Über 50% der Programmsprache ist Slowenisch. Abgesehen vom Nachtprogramm, welches von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlt wird und eine unmoderierte Musikschiene beinhaltet, ist das Programm fast durchgehend redaktionell gestaltet, wobei sich das Abendprogramm von 20:00 Uhr bis 00:00 Uhr durch einen offenen Zugang auszeichnet. Das Wortprogramm beträgt im Durchschnitt zwischen 30% und 36%. Im Rahmen des Abendprogramms werden Sendungen in geringem Umfang von anderen öffentlich-rechtlichen bzw. privaten nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern übernommen. Die um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in deutscher Sprache ausgestrahlten Nachrichten werden vom ORF und die von 20:00 Uhr bis 20:06 Uhr ausgestrahlten Weltnachrichten von der BBC übernommen. Das Musikprogramm umfasst Musik aus dem Alpen – Adria – Raum sowie den Genres world music, Jazz und alte und neue Volksmusik; darüber hinaus soll Musik von Kärntner Bands sowie junger österreichischer Formationen gesendet werden. Im Übrigen wird in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr ein vom ORF gestaltetes Programm im Umfang von acht Stunden gesendet.

2. Dem **Verein „Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 9) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Radio dva GmbH** (FN 85498 h beim Landesgericht Klagenfurt), Viktringer Ring 26, 9020 Klagenfurt, auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
4. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Verein „Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
5. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.06.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten

Übertragungskapazitäten „BRUECKL (Lippekogel) 100,6 MHz“, „EISENKAPPEL 1 100,0 MHz“, „EISENKAPPEL 2 100,9 MHz“, „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) 105,5 MHz“, „NOETSCH 100,9 MHz“, „VIKTRING 98,8 MHz“, „WINDISCHBLEIBERG 1 107,5 MHz“, „WOLFSBERG 1 (Koralpe) 106,8 MHz“ und „ZELL PFARRE 106,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr.

Am 16.08.2010 langte der Antrag der Radio dva GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ bei der KommAustria ein. Der Antrag des Vereins „Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ (im Folgenden: Verein Agora) vom 19.08.2010 langte am 23.08.2010 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.08.2010 richtete die KommAustria Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an die Radio dva GmbH und den Verein Agora.

Mit einem weiteren Schreiben vom 31.08.2010 räumte die KommAustria der Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ ein.

Am 02.09.2010 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Am 15.09.2010 übermittelte die Radio dva GmbH mit Schriftsatz vom 14.09.2010 die von der KommAustria angeforderten Antragsergänzungen.

Mit Schreiben vom 28.09.2010, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, übermittelte die Kärntner Landesregierung ihre Stellungnahme zu den eingebrachten Anträgen.

Am 28.09.2010 übermittelte der Verein Agora die von der KommAustria angeforderten Antragsergänzungen.

Am 03.12.2010 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ vor, welches den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 10.12.2010 gemeinsam mit der Stellungnahme der Kärntner Landesregierung und einer Übersicht über die im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 14.12.2010 wurde eine mündliche Verhandlung für den 20.01.2011 anberaumt.

Am 17.12.2010 langte eine Stellungnahme der Radio dva GmbH zur Übersicht über die im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme ein, welche mit Schreiben vom 21.12.2010 dem Verein Agora zur Kenntnis übermittelt wurde.

Am 24.12.2010 langte die Stellungnahme des Vereins Agora vom 23.12.2010 zu den mit Schreiben vom 10.12.2010 übermittelten Unterlagen ein, welche mit Schreiben vom 03.01.2011 der Radio dva GmbH zur Kenntnis übermittelt wurde.

Am 20.01.2011 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien erschienen sind. Mit Schreiben vom 25.01.2011 übermittelte die KommAustria den Parteien eine Niederschrift des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung unter Einräumung einer zweiwöchigen Einwendungsfrist nach § 14 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Darüber hinaus wurde dem an die Radio dva GmbH adressierten Schreiben die in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen des Vereins Agora und dem an den Verein Agora adressierten Schreiben die von der Radio dva GmbH am 21.01.2011 vorgelegten Unterlagen beigelegt.

Am 04.02.2011 übermittelte die Radio dva GmbH eine „präzisierende Stellungnahme zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung“ vom 20.01.2011, welche mit Schreiben vom 08.02.2011 dem Verein Agora zur Kenntnis übermittelt wurde.

Am 14.02.2011 langte eine Stellungnahme des Vereins Agora vom 12.02.2011 zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung ein, in der der Verein Agora unter anderem eine „Berichtigung“ des Tonbandprotokolls begehrte. Die Stellungnahme wurde der Radio dva GmbH mit Schreiben vom 16.02.2011 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.02.2011 wurde den Antragstellern mitgeteilt, dass eine Berichtigung der Niederschrift vom 20.01.2011 nicht in Betracht kommt, zumal es sich um keine unrichtige Übertragung des Tonbandprotokolls iSd. § 14 Abs. 7 AVG 1991 gehandelt hat.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- BRUECKL (Lippekogel) 100,6 MHz
- EISENKAPPEL 1 (Lobnig) 100,0 MHz
- EISENKAPPEL 2 100,9 MHz
- KLAGENFURT 1 (Dobratsch) 105,5 MHz
- NOETSCH 100,9 MHz
- VIKTRING (Stifterkogel) 98,8 MHz
- WINDISCHBLEIBERG 1 107,5 MHz
- WOLFSBERG 1 (Koralpe) 106,8 MHz und
- ZELL PFARRE 106,6 MHz

Das mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet erstreckt sich über den Großraum des Bundeslandes Kärnten, wobei technisch insgesamt ca. 450.000 Einwohner im Bundesland Kärnten bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m erreicht werden; für die Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m reduziert sich dieser Wert um 75.000 auf ca. 375.000 Einwohner.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Kärnten:

Zielgruppe: Kärntner ab 35 Jahren
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten ganz oder teilweise empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Kärnten (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in Kärnten. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute auch Oldies der 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten teilweise empfangbar:

Radio Harmonie - Wörthersee (Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm an eine breite Zielgruppe mit einer Kernzielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen. Das Musikformat umfasst Oldies, Schlager und geringen AC-Anteil unter Berücksichtigung italienischer Titel und Kärntner Künstler. Die Wortbeiträge umfassen Unterhaltung, Nachrichten, Lokalnachrichten, Service, Wirtschaft, Kultur, Politik und (auch lokalen) Sport. Ein Schwerpunkt wird auf Hörservice und starken Lokalbezug gelegt.

Radio Harmonie - Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein (Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm für eine Zielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen, wobei wochentags sieben Stunden moderierte Programmteile sowie die moderierten Sende Flächen am Wochenende zugeliefert werden. Das Musikformat umfasst Oldies und Schlager unter Berücksichtigung italienischer Titel und Kärntner Künstler. Die Wortbeiträge umfassen insbesondere Wirtschaft, Kultur, Politik und Sport. Lokaler Bezug wird insbesondere in wöchentlichen Informationssendungen und täglichen Schwerpunktsendungen hergestellt.

Radio Maria (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung):

Das bewilligte Programm ist ein werbefreies, religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Radio Real (Radiofreunde Radenthein):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Inhalten und ohne Werbung für eine Zielgruppe von 30 bis 65 Jahren. Das Programm setzt sich im Verhältnis 50:50 aus eigengestalteten und zugelieferten Programmteilen zusammen, wobei das Schema des eigengestalteten Programms die Schwerpunkte Information, wissenschaftliche Beiträge, biblische Betrachtungen, Andachten, Unterhaltung und christliche Musik beinhaltet.

Radio Harmonie - Wolfsberg (Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein "Oldie Based AC (= Adult Contemporary)" formatiertes Programm gesendet wird, welches auf die Bewohner der Region über 35 Jahre abzielt. Hierbei wird eine Mischung von Pop- und Poprockmusik der 60er und 70er Jahre sowie Oldie-Austro-Popmusik gesendet. Schwerpunkt im Wortformat ist die Berichterstattung aus der unmittelbaren Region. Tägliche Fixelemente des Programms sind ua. lokale Nachrichten mit Originaltönen über politische, wirtschaftliche, chronikale, kulturelle und sportliche Ereignisse der Region, lokale Beiträge mit Originaltönen, Servicebeiträgen, ein lokaler Veranstaltungskalender, lokaler Wettereinstieg und lokale Verkehrsinformationen. In fixen wöchentlichen Rubriken wird Vertretern der Kirche, lokalen Interessensvertretungen und Minderheiten eine Plattform geboten. In der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird ein eigenständiges moderiertes Programm produziert. Die nationalen und internationalen Nachrichten werden von einem anderen Anbieter übernommen. In der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein automatisiertes eigenständiges Programm gesendet.

Radio Osttirol (Radio Osttirol GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm. Als Zielgruppen sind alle Altersgruppen vorgesehen. Das Musikformat ist danach ausgerichtet und umfasst einen Musikmix, geprägt von Oldies, Schlager, volkstümlicher Musik, neuer Volksmusik, Popmusik, Countrymusik sowie Volksmusik. Das Verhältnis Musik-Wortanteil beträgt rund 70% zu 30%. Radio Osttirol will ein Radio für alle Osttiroler produzieren. Programmschwerpunkte im Wortprogramm sind die Lokalberichterstattung, das Anbieten einer Plattform für Vereine und Institutionen und die Schaffung einer "Osttirolidentität". Das Programm wird größtenteils eigenproduziert, zugekauft werden die Weltnachrichten. Neben dem musikalischen Programmschwerpunkt werden im Tagesprogramm Informationen und Berichte aus Osttirol gesendet und beinhaltet das Programm auch zahlreiche lokale Serviceanteile (wie z.B. Lawinenwarnungen, Wetterberichte, Verkehrsinformationen, etc.) sowie regelmäßige Lokalnachrichten. Das Nachtprogramm wird automatisiert gefahren und beinhaltet keine Nachrichten.

2.3. Zu den Antragstellern

Radio dva GmbH

Antrag

Der Antrag der Radio dva GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio dva GmbH ist eine zu FN 85498 h beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klagenfurt und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von Euro 73.000,-.

Gesellschafter der Radio dva GmbH sind zu 26% der Mohorjeva družba v Celovcu/Hermagoras Verein in Klagenfurt (ZVR-Zahl: 379292083, BPD Klagenfurt), zu 26% die Zadruga Market Pliberk-Bleiburg, registrirana zadruga z omejenim jamstvom (Wirtschaftsgenossenschaft Bleiburg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) (FN 113661 z beim LG Klagenfurt), zu 15% der Krščanska kulturna zveza (Christlicher Kulturverband) (ZVR-Zahl: 491394344, BPD Klagenfurt), zu 13% die Priestervereinigung Bruderschaft Sodalitas SS Cordis Jesu, zu 10% der Narodni svet koroških Slovencev – Rat der Kärntner Slowenen (ZVR-Zahl: 731075661, BPD Klagenfurt) und zu 10% der Slovenska gospodarska zveza v Celovcu (SGZ) Slowenischer Wirtschaftsverband Kärnten Unione economica slovena di Carinzia (ZVR-Zahl: 951510849, BPD Klagenfurt).

Geschäftsführer der Radio dva GmbH ist seit 1994 Mag. Marjan Pipp. Alle Vorstandsmitglieder der an der Radio dva GmbH beteiligten Vereine, der Priestervereinigung Bruderschaft Sodalitas SS Cordis Jesu und der Zadruga Market Pliberk-Bleiburg, registrirana zadruga z omejenim jamstvom (Wirtschaftsgenossenschaft Bleiburg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) sind österreichische Staatsbürger.

Am Mohorjeva družba v Celovcu/Hermagoras Verein in Klagenfurt sind 1.671 natürliche Personen (davon 1.351 österreichische und 259 slowenische Staatsangehörige sowie 61 Personen anderer Staatsangehörigkeit) beteiligt. Sämtliche Mitglieder der Zadruga Market Pliberk-Bleiburg, registrirana zadruga z omejenim jamstvom (Wirtschaftsgenossenschaft Bleiburg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) sind österreichische Staatsangehörige bzw. juristische Personen mit Sitz in Österreich. Am Krščanska kulturna

zveza (Christlicher Kulturverband) sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Österreich beteiligt. Listen der am Narodni svet koroških Slovencev – Rat der Kärntner Slowenen beteiligten natürlichen Personen (Wahlmitglieder), der an der Priestervereinigung Bruderschaft Sodalitas SS Cordis Jesu beteiligten natürlichen Personen sowie der am Slovenska gospodarska zveza v Celovcu (SGZ) – Slowenischer Wirtschaftsverband Kärnten Unione economica slovena di Carinzia beteiligten natürlichen und juristischen Personen (von 182 Mitgliedern stammen 119 aus Österreich) wurden vorgelegt.

Die Radio dva GmbH hält 51% an der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.216/01-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 ist. Die Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH endet am 20.06.2011 durch Zeitablauf.

Im Rahmen eines von der Europäischen Union geförderten grenzüberschreitenden Projektes mit der slowenischen Zeitung „Gorenjski glas“ gibt die Radio dva GmbH in Südkärnten die Zeitschrift „Nachbar/Sosed“ heraus und erreicht eine Auflagenzahl von 70.000 Stück.

Der Mohorjeva družba v Celovcu/Hermagoras Verein in Klagenfurt ist mit 4% an der Infonet Media d.d., einer slowenischen Aktiengesellschaft, die im Bereich Medienproduktion tätig ist, beteiligt.

Der Narodni svet koroških Slovencev – Rat der Kärntner Slowenen ist mit 50% an der SloMedia – Slovenski medijski center – Slowenisches Medienzentrum GmbH (FN 222498 d beim LG Klagenfurt) mit Sitz in Klagenfurt beteiligt, die Inhaberin und Herausgeberin der Wochenzeitung „Novice“ ist.

Darüber hinaus hält die Radio dva GmbH weder direkt noch indirekt Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Ebenso liegen keine Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio dva GmbH verfügt derzeit über keine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk. Sie gestaltet jedoch im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH zwei Stunden des Gesamtprogramms der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH.

Geplantes Programm

Die Radio dva GmbH beantragt für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet ein Unterhaltungs- und Informationsprogramm mit dem Namen „Radio dva“, das sich an Angehörige der slowenischen Volksgruppe im Versorgungsgebiet, die altersmäßig nicht abgegrenzt werden, die deutschsprachige Bevölkerung im Versorgungsgebiet sowie die slowenische Bevölkerung in den angrenzenden Regionen richten soll. Das Programm soll die Bereiche Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Dokumentation abdecken.

Das Musikformat von „Radio dva“ soll Hits, Oldies und Volksmusik mit einem Akzent auf slowenischsprachigen Titeln umfassen. Das Verhältnis von Musik- zu Wortanteil soll im Durchschnitt 70:30 betragen. Programmsprache ist Slowenisch, jedoch sollen Nachrichten, Kurzmeldungen und Servicemeldungen in Deutsch gesendet werden.

Das Wortprogramm umfasst im Rahmen des Tagesprogramms eine Berichterstattung über lokale politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse, sportliche und touristische Belange. Darüber hinaus sollen neben einem Serviceangebot mit Wetter- und Verkehrsmeldungen, Veranstaltungshinweisen, Tipps und regionalen Kurzbeiträgen auch

Lokal- und Weltnachrichten einen Teil des Wortprogramms bilden. Auch eine Einbindung der Hörer vor Ort sowie eine Sendungsgestaltung durch Kinder und Jugendliche ist vorgesehen.

Die Radio dva GmbH plant eine Kooperation mit dem ORF und legt diesbezüglich eine vom Landesdirektor Kärnten unterschriebene Absichtserklärung des ORF vom 15.09.2010 vor, in der der ORF bestätigt, dass er sich für den Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Radio dva GmbH verpflichtet, „mit der Radio dva GmbH einen Kooperationsvertrag zu schließen und dieser die im Vertrag vom 22.12.2003 (abgeschlossen zwischen der AKO Lokalradio GmbH, dem ORF, dem Verein Radio Agora und der Radio dva GmbH) festgelegten Leistungen des ORF unvermindert anzubieten“.

Die Radio dva GmbH plant die Gestaltung des Tagesprogramms von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie des Abend- und Nachtprogramms von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Die übrigen acht Stunden des Tagesprogramms (von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) sollen aufgrund der noch zu schließenden Vereinbarung vom ORF gestaltet werden.

Die Radio dva GmbH legte der KommAustria das für das Versorgungsgebiet geplante Sendeschema vor, wonach folgende Programmflächen in der von der Radio dva GmbH gestalteten Sendezeit im Tagesprogramm vorgesehen sind:

Montag bis Freitag:

- Sol in Poper (10:03 bis 12:00 Uhr): diese Sendung umfasst Beiträge, Reportagen, Kommentare und Serviceleistungen.
- Od Enih Do Treh (13:03 bis 15:00 Uhr): diese Sendung deckt die Themenbereiche Information, Kultur, Gesundheit, Sport, Musik, Szene, Freizeit und Veranstaltungshinweise ab.

Samstag:

- Sobotni Mozaik (10:00 bis 12:00 Uhr): Zusammenfassung der bedeutendsten Ereignisse in Slowenien und Kärnten sowie ein Wochenkommentar.
- Od Enih Do Treh (13:03 bis 15:00 Uhr): Sendungsgestaltung wie Montag bis Freitag, jedoch stärkere Ausrichtung auf das Wochenendgeschehen.

Sonntag:

- Sedmi Dan (10:03 bis 12:00 Uhr): Besinnliches eingebettet in einen musikalischen Streifzug durch die slowenische Musikszene – Evergreens und heimische Gruppen und Chöre sowie Werke der Klassik.
- Slovenske Popevke (13:03 bis 15:00 Uhr): slowenische Evergreens mit Berichten vom Wochenendsport.

Die Radio dva GmbH plant, dem Verein Agora ab 18:00 Uhr ein Programmfenster zur Verbreitung seines Programms zur Verfügung zu stellen, wobei diesbezüglich noch keine konkreten Planungen erfolgt sind.

In der vom Verein Agora nicht genutzten Sendezeit oder für den Fall, dass kein vom Verein Agora gestaltetes Programmfenster verwirklicht wird, plant die Radio dva GmbH im Abendprogramm von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr (bzw. allenfalls 22:00 Uhr) ein moderiertes Gemeinschaftsprogramm mit dem slowenischen privaten Hörfunkveranstalter „Koroški Radio“, dessen Programm bereits in Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes empfangbar ist. Das geplante Gemeinschaftsprogramm soll von beiden Hörfunkveranstaltern gemeinsam gestaltet und in beiden Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden. Das Verhältnis zwischen der Radio dva GmbH und dem „Koroški Radio“ hinsichtlich der Sendungsgestaltung soll voraussichtlich 30:70 oder 40:60 betragen. Da das „Koroški Radio“ über größere personelle Ressourcen als die Radio dva GmbH verfügt, soll die Hauptverantwortung für die Programmgestaltung bei diesem liegen. Die Themenbeiträge, Interviews und andere Sendungselemente sollen von beiden Redaktionen

zusammengestellt und die Gestaltung der konkreten Sendungen abhängig vom thematischen Schwerpunkt und lokalen Bezug von der Redaktion der Radio dva GmbH oder des „Koroški Radio“ übernommen werden. Im geplanten Programm sollen Themen behandelt werden, die für die slowenische und österreichische Bevölkerung von Interesse sind. Vorwiegend sollen Livesendungen ausgestrahlt werden. Laut Antrag ist beispielsweise die Produktion und Ausstrahlung folgender Sendereihen geplant:

- Ni časa: eine 14-tägige Sendereihe für Pensionisten mit Schwerpunktthemen für die angesprochene Altersgruppe, Berichten von den Aktivitäten und Treffen der Pensionistenklubs in der Region, Zeitzeugengespräche, Service und Tipps für Pensionisten.
- Od Brazde do kruha: eine Sendung für Land- und Forstwirte, Jäger, Naturliebhaber und Ökologiebewusste.
- Vsak zakaj ima svoj zato: Kontaktsendung, in der die Redaktion recherchiert und Höreranfragen von allgemeinem Interesse beantwortet.
- Sonček: Sendereihe für Kinder.
- Š.alter: ein Jugend- und Studentenmagazin.

Im Nachtprogramm (von 21:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die Ausstrahlung eines unmoderierten Musikprogramms geplant. Ob auch dieses Nachtprogramm als Gemeinschaftsprojekt mit dem „Koroški Radio“ geplant ist, kann nicht festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Nachrichten wird ausgeführt, dass die Radio dva GmbH um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr deutschsprachige Nachrichten des ORF übernehmen wird. Die im Rahmen der Tagesfläche um 10:30 Uhr, 11:30 Uhr, 13:30 Uhr und 14:30 Uhr von der Radio dva GmbH gesendeten slowenischen Lokalnachrichten werden von der slowenischen Redaktion des ORF-Landesstudios Kärnten gestaltet. Weiters sollen im Rahmen des moderierten Programms von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur vollen Stunde Welt- und Lokalnachrichten ausgestrahlt werden, die von der Redaktion der Radio dva GmbH zusammengestellt werden. Bei der Nachrichtenproduktion soll auf die slowenische Nachrichtenplattform Infonet Media d.d. zurückgegriffen werden, in die die Radio dva GmbH bereits integriert ist, und an der dreizehn private slowenische Hörfunkveranstalter beteiligt sind. Nicht festgestellt werden kann, ob auch während der unmoderierten Nachtschiene Nachrichten gesendet werden sollen.

Jene Sendezeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Umfang von acht Stunden, die nicht von der Radio dva GmbH gestaltet wird, soll dem ORF zur Ausstrahlung des von ihm gestalteten Programms zur Verfügung gestellt werden. Das Musikformat des ORF in dieser Sendezeit basiert ebenfalls auf Hits, Oldies und Volksmusik mit einem Akzent auf slowenischen Titeln.

Die Radio dva GmbH legte der KommAustria im Hinblick auf die vom ORF gestaltete Sendezeit ebenfalls ein Sendeschema vor, wonach folgende Programmflächen vom ORF geplant sind:

Montag bis Freitag:

- Dobro Jutro (06:00 bis 10:00 Uhr): Morgenshow mit Informationen.
- Studio OB 12-IH (12:00 bis 13:00 Uhr): Informationsschiene (Mittagsjournal).
- Lepa Ura (15:00 bis 17:00 Uhr): Beiträge bzw. Gespräche mit Studiogästen zu kulturellen Themen, Vorträge, Hinweise auf Abendveranstaltungen, Einbindung der Hörer.
- Studio OB 17-IH (17:00 bis 17:30 Uhr): Abendjournal.
- Naša Pesem (17:30 bis 18:00 Uhr): slowenische Gesangsgruppen und Chöre stellen sich vor.

Samstag:

- Morgensendung (06:00 bis 09:00 Uhr): Schwerpunkt auf Volkslieder und volkstümliche Unterhaltungsmusik.
- Kinder und Jugendprogramm (09:00 bis 10:00 Uhr)
- Studio OB 12-IH (12:00 bis 13:00 Uhr): Informationsschiene (Mittagsjournal).
- Farant (15:00 bis 18:00 Uhr): inklusive Kurzsjournal.

Sonntag:

- Morgensendung (06:00 bis 07:00 Uhr): Übernahme der zweisprachigen Morgensendung „Guten Morgen Kärnten“ von Radio Kärnten.
- Morgensendung (07:00 bis 09:00 Uhr): Schwerpunkt auf Volkslieder und volkstümliche Unterhaltungsmusik.
- Zajtrk s profilom (09:00 bis 10:00 Uhr): Besuch einer bekannten Persönlichkeit im Studio.
- Čestitamo in Pozdravljam (12:00 bis 13:00 Uhr): Wunschsendung.
- Vikend (15:00 bis 18:00 Uhr): Grußsendung mit Live-Berichterstattung von Sportereignissen und Kurzsjournal.

Während der vom ORF gestalteten Sendezeit werden um 06:00 Uhr, 07:00 Uhr, 08:00 Uhr, 09:00 Uhr, 15:00 Uhr, 16:00 Uhr und 17:00 Uhr deutschsprachige Nachrichten aus ORF-Programmen übernommen. Um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 09:30 Uhr, 15:30 Uhr und 16:30 Uhr sollen slowenische Lokalnachrichten, die vom ORF gestaltet werden, gesendet werden. Im Rahmen des Mittagsjournals soll die vierminütige Übernahme der Weltnachrichten von Radio Slovenija erfolgen.

Das von Montag bis Samstag vom ORF von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr ausgestrahlte Mittagsjournal (Studio OB 12-IH) soll nach der Übernahme der Weltnachrichten von Radio Slovenija zunächst ein Journal, das von der slowenischen Redaktion des ORF-Landesstudios Kärnten gestaltet wird, beinhalten. Im Anschluss daran soll von 12:30 Uhr bis 12:45 Uhr ein Journal, welches von Radio Kärnten (ORF) produziert wird, gesendet werden. Diese Sendungsteile werden nicht zeitgleich in Programmen des ORF ausgestrahlt. Im Hinblick auf das von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr geplante Abendjournal (Studio OB 17-IH) wird dargelegt, dass zunächst ein deutschsprachiger Sendungsblock, der von Radio Kärnten (ORF) produziert wird, und im Anschluss das von der slowenischen Redaktion des ORF-Landesstudios Kärnten gestaltete Abendjournal ausgestrahlt werden soll.

Die Radio dva GmbH verweist im Hinblick auf die Programmgestaltung auf den vom ORF entworfenen Kriterienkatalog für eine Kooperation des ORF mit künftigen Lizenzinhabern, der folgende Punkte umfasst:

- 1) *Der Inhaber der Lizenz verpflichtet sich zu einem breitenwirksamen Programm für die gesamte slowenische Volksgruppe, das keinen Spezialinteressen den Vorzug gibt.*
- 2) *In der Berichterstattung sind die im ORF üblichen Kriterien der Objektivität und Ausgewogenheit einzuhalten. Angelegenheiten sowohl der Volksgruppen zueinander als auch innerhalb der slowenischen Volksgruppe sind umfassend darzustellen.*
- 3) *Der Inhaber der Lizenz hat auf die Besonderheiten der Zusammenarbeit mit dem ORF Bedacht zu nehmen, da große Teile des Programmes im ORF Landesstudio hergestellt werden. Darunter fallen u.a. die Berücksichtigung von ORF-internen Abläufen oder der Austausch von Beiträgen im Sinne der Synergie.*
- 4) *Der Inhaber der Lizenz setzt sich für den Erhalt und die Förderung der slowenischen Sprache als zweite Landessprache Kärntens ein.*
- 5) *Die grundsätzliche Ausrichtung der Programme zielt auf ein positives Klima zwischen den Volksgruppen und den Abbau von Ressentiments zugunsten eines Miteinanders ab. Die von*

Redaktionen des ORF Kärnten in Radio und Fernsehen entwickelten und produzierten Serien ‚Servus, Srečno, Ciao‘ dienen dabei als Beispiele.

6) Der Inhaber der Lizenz richtet sein Programm auf einen gemeinsamen Lebensraum Alpen-Adria bzw. ‚Mitteleuropa‘ unter besonderer Wahrnehmung der drei Regionen Slowenien, Friaul-Julisch Venetien und Kärnten, in denen jeweils Volksgruppen oder Minderheiten aus eben diesem Raum vertreten sind, aus.“

Dieser Kriterienkatalog wird vom ORF als Bedingung für eine zukünftige Kooperation, die auch die Benützung der Sendeanlagen umfasst, angesehen. In der mündlichen Verhandlung führte die Radio dva GmbH diesbezüglich aus, dass das von ihr gestaltete Programm dem Kriterienkatalog des ORF entsprechen wird. In ihrer Stellungnahme vom 04.02.2011 ergänzte sie dahingehend, dass der ORF und die Radio dva GmbH im Hinblick auf das gemäß § 5 Abs. 1 ORF-G in Kooperation gestaltete Radioprogramm völlig idente Programmgrundsätze verfolgen.

Die Antragstellerin legte ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Radio dva GmbH primär auf ihre bisherige Tätigkeit im Hörfunkbereich und führt aus, dass sie über zwölfjährige Erfahrungen im Radiobereich verfügt. Die Mitarbeiter der Antragstellerin weisen einen hohen Qualifizierungsgrad durch Schulungen und Trainingsaufenthalte bei Partnerstationen – insbesondere in Slowenien – auf. Durch die Gesellschafter der Radio dva GmbH ist eine breite Verankerung in der slowenischen Volksgruppe und hohe Akzeptanz des Programms in der Bevölkerung sowie die Berücksichtigung sämtlicher gesellschaftlicher Gruppen bei der Gestaltung des Programms gewährleistet.

Bereits zurzeit bestehen im Hinblick auf den Nachrichten- und Informationsdienst Kooperationen der Radio dva GmbH mit Partnerstationen in Slowenien und den autochtonen slowenischen Minderheiten in Italien, Ungarn und Kroatien.

Geschäftsführer der Radio dva GmbH ist seit dem Jahr 1994 Mag. Marjan Pipp.

Derzeit werden die im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH von der Radio dva GmbH gestalteten zwei Sendungsstunden von vier (teilzeit)beschäftigten und neun freien Mitarbeitern der Radio dva GmbH gestaltet. Hinkünftig ist geplant, die Anzahl der angestellten Mitarbeiter auf drei vollzeitbeschäftigte und zwei teilzeitbeschäftigte auszuweiten sowie den Umfang der von freiberuflichen Mitarbeitern gestalteten Beiträgen zu erhöhen.

Folgende Personen sind zurzeit maßgeblich an der Organisation und Programmgestaltung beteiligt und sollen für den Fall der Zulassungserteilung in ein Arbeitsverhältnis mit Vollzeitbeschäftigung übernommen werden:

Die Chefredaktion der Radio dva GmbH wird von Bojan Wakounig ausgeübt, der über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich verfügt. Nach seinem Studium der Theologie und Judaistik war er Chefredakteur der Zeitschrift des Klubs der slowenischen Studenten und Studentinnen in Wien („Punt“). Ab dem Jahr 1998 arbeitete er bei „Radio Korotan“ und wurde im Jahr 2000 angestellt. Seit 2004 ist er Chefredakteur bei „Radio dva“. Ab dem Jahr 2001 arbeitete er auch als Kärnten Korrespondent der slowenischen Nachrichtenagentur „STA“. Schließlich weist er eine regelmäßige Mitarbeit bei slowenischen Periodika in Österreich und Slowenien sowie bei slowenischen Radiosendern auf.

Als Redakteur wird Peter Ošlak genannt, der seit dem Jahr 1999 als freier Mitarbeiter bei „Radio Korotan“ bzw. „Radio dva“ tätig war. Seit April 2010 ist er als angestellter Redakteur bei der Antragstellerin beschäftigt. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Betreuung der Radio- und Onlineredaktion sowie der Printredaktion des EU-Projektes „Sosed/Nachbar“. Weiters ist er für die Bereiche Administration, Formatentwicklung und Produktion verantwortlich. Er verfügt über reichhaltige Erfahrungen im Medienbereich, insbesondere bei verschiedenen Zeitungen und Radios und ist Gründer der Internetplattform „Suedwind“, die Musiker aus Kärnten ansprechen soll.

Lena Smolle ist seit April 2010 als weitere Redakteurin bei der Radio dva GmbH tätig und betreut insbesondere das EU-Projekt „Sosed/Nachbar“. Darüber hinaus gestaltet sie Radiobeiträge und moderiert Sendungen. Sie studiert Publizistik und Kommunikationswissenschaften an der Alpen-Adria Universität in Klagenfurt. Vor ihrer Tätigkeit für die Antragstellerin absolvierte sie ein Praktikum bei der Wochenzeitung „Novice“ und war im Diözesanen Pilgerbüro – Servicestelle für Pilger der Diözese Gurk in der Medienabteilung tätig.

Mangels entsprechender Angaben und der Vorlage eines Lebenslaufes von Andrej Feinig kann weder festgestellt werden über welche Erfahrungen er im Medienbereich verfügt, noch welche Bereiche er im Rahmen der Radioproduktion der Antragstellerin übernehmen soll.

Die Antragstellerin verfügt über kein eigenes Sendestudio, sondern plant die Benützung des ORF-Landesstudios Kärnten. Auch die übrige Sendetechnik soll vom ORF als Sachleistung bereitgestellt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Radio dva GmbH primär auf die geplante Kooperation mit dem ORF, aufgrund der der Radio dva GmbH ein Teil der Mittel des ORF bereitgestellt werden soll. Darüber hinaus sollen der Radio dva GmbH vom ORF das Sendestudio und die Sendeanlagen (inklusive Erwerb, Errichtung der Geräteinfrastruktur und Wartung) als Sachleistung bereitgestellt werden und der Radio dva GmbH insoweit keine Ausgaben erwachsen.

Die Radio dva GmbH beabsichtigt, sich neben den Zahlungen des ORF insbesondere durch Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks, aus Förderungen der Republik Slowenien sowie zu einem geringen Teil aus Werbeeinnahmen zu finanzieren.

Die Radio dva GmbH hat einen Businessplan für fünf Jahre vorgelegt. Die Einnahmen bewegen sich zwischen Euro 210.000,- und Euro 296.370,-, die Aufwendungen demgegenüber zwischen Euro 207.270,- und Euro 281.630,-.

Die Planeinnahmen setzen sich zu mehr als der Hälfte aus den vom ORF bereitgestellten Mitteln, zu einem großen Teil aus Förderungen des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks sowie zu geringen Teilen aus Förderungen der Republik Slowenien und Werbeeinnahmen zusammen. Hinsichtlich der Förderungen des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks, die bereits jetzt bestehen, wird von einem weiteren Bezug in den nächsten Jahren und einer aliquoten Erhöhung ausgegangen. Eine Förderzusage der Republik Slowenien wurde trotz Aufforderung nicht vorgelegt. Hinsichtlich der Zuwendungen des ORF wird im Laufe der fünf Jahre ebenfalls von einer Erhöhung ausgegangen. Im Hinblick auf die vom ORF bereitgestellten Mittel wurde eine Absichtserklärung des ORF vom 15.09.2010 vorgelegt, mit der für den Fall der Zulassungserteilung an die Radio dva GmbH die Verlängerung der derzeit mit der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH geschlossenen Vereinbarung bestätigt wird; eine Festlegung hinsichtlich der Höhe des zu leistenden Entgelts wurde in dieser Absichtserklärung nicht getroffen.

Die Radio dva GmbH geht ausgabenseitig insbesondere im Bereich Personalkosten von einer Weiterentwicklung aus, die im Laufe der fünf Jahre durchgeführt werden soll. Die Kosten für angestellte Mitarbeiter steigen im Laufe der fünf Jahre um fast die Hälfte der Anfangskosten an. Die veranschlagten Honorare für freie Mitarbeiter steigen bereits im ersten Jahr um fast die Hälfte der Anfangskosten an und bleiben in der Folge konstant. Im Finanzplan werden außerdem Fixkosten für Geschäftsführung und Verwaltung, Anschaffungen und Instandhaltungen, Abgaben und Gebühren, KÖSt, Steuerberater, Verwertungsgesellschaften und eine Reserve veranschlagt. Die für diese Posten veranschlagten Kosten steigen über die fünf Jahre nur minimal. Nach Auskunft in der mündlichen Verhandlung vom 20.01.2011 bezieht sich der im Businessplan vorkommende Posten „Miete“ auf einen von der Radio dva GmbH bereits vor längerem angeschafften Redaktionsraum, der aufgrund des EU-Projektes „Sosed/Nachbar“ angemietet wurde; der Raum soll in Zukunft auch für die Radioproduktion genützt werden.

Technisches Konzept

Das von der Radio dva GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Verein Agora

Antrag

Der Antrag des Vereins Agora ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ gerichtet.

Struktur und Beteiligungen

Der Verein Agora ist ein im Zentralen Vereinsregister unter der Zahl 224485150 eingetragener gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Klagenfurt. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den vorgelegten Statuten die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern, die Freiheit der Meinungsäußerung zu unterstützen, die Liberalisierung des Äthers zu betreiben und ein multikulturelles Radio zu errichten und zu betreiben, wenn und soweit es nach den rechtlichen Bestimmungen in Österreich möglich ist. Obmann des Vereins ist Prof. Lojze Wieser, Obmann-Stellvertreter Prof. Mag. Werner Überbacher und Geschäftsführerin Angelika Hödl. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind Karin Prucha, Dr. Vladimir Wakounig und Mag. Sonja Spitaler. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins sind österreichische Staatsbürger. Weiters wurde eine Liste sämtlicher weiterer Mitglieder des Vereins vorgelegt.

Der Verein Agora hält 49% an der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH. Die Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH ist – wie bereits erwähnt – aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA.216/01-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ bis 20.06.2011.

Darüber hinaus hält der Verein Agora keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Agora verfügt derzeit über keine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk, er gestaltet jedoch im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH vierzehn Stunden des Programms der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH.

Geplantes Programm

Der Verein Agora beantragt das Programm „Agora“, welches sowohl redaktionell als auch im Rahmen des offenen Zugangs gestaltete Sendungen umfassen soll.

Zielgruppen des Programms sind Angehörige der slowenischen Volksgruppe aller Altersgruppen, die deutschsprachige Bevölkerung im Versorgungsgebiet, slowenische Staatsangehörige in den angrenzenden Regionen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen im Versorgungsgebiet, die spezifische Musikrichtungen abseits des kommerziellen Mainstream bevorzugen.

Das Musikformat soll Musik aus dem Alpen – Adria – Raum sowie den Genres World Music, Jazz sowie alte und neue Volksmusik, Musik Kärntner Bands sowie junge österreichische Formationen umfassen. Ein besonderes Merkmal des Musikprogramms soll die Vielsprachigkeit darstellen.

Der Wortanteil soll im Durchschnitt zwischen 30% und 36% betragen, wobei in der Vormittagstagesfläche zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr ein höherer Wortanteil (45%) geplant ist. Während des Tagesprogramms ist Slowenisch – mit Ausnahme der deutschsprachigen Nachrichten, Kurzmeldungen und Servicemeldungen – Programmsprache, das Abend- und Nachtprogramm ist ein-, zwei und/oder mehrsprachig. Slowenisch ist zu über 50% Programmsprache; im Übrigen sollen Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Englisch und Spanisch im Programm vertreten sein.

Das geplante Wortprogramm soll Beiträge mit einem Fokus auf lokale und überregionale kulturelle Ereignisse, Minderheitenthemen sowie gesellschafts- und sozialpolitische Themen umfassen. Weiters soll das Wortprogramm ein Serviceangebot mit Wetter- und Verkehrsmeldungen, Veranstaltungshinweisen, Tipps und regionale Kurzbeiträge zu den Themenbereichen Freizeit, Unterhaltung, Lebensgefühl, Arbeit und Lebenshilfe beinhalten. Ein besonderer Platz im Programm wird der Berichterstattung über Veranstaltungen aus der lokalen und überregionalen Jugendszene eingeräumt. Der Verein Agora plant außerdem Livesendungen aus den Gemeinden und zweisprachigen Kulturhäusern, eine Einbindung der Hörer vor Ort sowie eine Sendungsgestaltung durch Kinder und Jugendliche.

In der Tagesschiene plant der Verein Agora um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr die Übernahme der dreiminütigen deutschsprachigen Nachrichten des ORF und im Abendprogramm von 20:00 Uhr bis 20:06 Uhr die Ausstrahlung der Weltnachrichten der BBC. In der mündlichen Verhandlung führte der Verein Agora aus, dass darüber hinaus vorerst keine weiteren – weder lokale noch internationale – Nachrichten gesendet werden sollen.

Der Verein Agora plant eine Kooperation mit dem ORF und legt diesbezüglich eine E-Mail des ORF Generaldirektors vom 20.08.2010 sowie eine vom Landesdirektor Kärnten unterschriebene Absichtserklärung des ORF vom 16.09.2010 vor, in der bestätigt wird, dass sich der ORF für den Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an den Verein Agora verpflichtet, „mit Radio Agora einen Kooperationsvertrag zu schließen und dieser die im Vertrag vom 22.12.2003 (abgeschlossen zwischen der AKO Lokalradio GmbH, dem ORF, dem Verein Radio Agora und der Radio dva GmbH) festgelegten Leistungen des ORF unvermindert anzubieten“.

Der Verein Agora plant die Gestaltung des Tagesprogramms von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie des Abend- und Nachtprogramms von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Die übrigen acht Stunden des Tagesprogramms (zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr) sollen vom ORF aufgrund der beabsichtigten Vereinbarung gestaltet werden.

Der Verein Agora räumt die Möglichkeit ein, dem ORF anlassfallbezogen (zB bei Landtagswahlen) im Abendprogramm Sendezeit zur Verfügung zu stellen bzw. selbst während des Tagesprogramms bei besonderen Ereignissen (zB 12-stündiges Jazzfestival) mehr Sendezeit zu gestalten.

Der Verein Agora legte der KommAustria das in Aussicht genommene Sendeschema vor, wonach von Montag bis Sonntag folgende Programmflächen in der vom Verein Agora gestalteten Sendezeit im Tagesprogramm vorgesehen sind:

- Na Oknu Agora (10:00 bis 12:00 Uhr): moderierte Sendung mit Beiträgen und Informationen aus dem Alpen – Adria – Raum und der Südsteiermark, mit einem Schwerpunkt auf kulturellen, bildungspolitischen und sozialkritischen Themen.
- Agora Divan (13:00 bis 15:00 Uhr): moderierte Sendung, die die Bereiche Information, Kultur, Wissenschaft, Bildung, Musik, Veranstaltungshinweise, Gesundheit, Literatur und Programmhinweise umfasst. Durchschnittlich zweimal im Monat wird live aus zweisprachigen Kulturhäusern, Schulen und Gemeinden berichtet.

Im Abendprogramm plant der Verein Agora täglich von 18:00 Uhr bis 18:03 Uhr einen Programmüberblick zu senden. Danach sollen von 18:03 Uhr bis 19:00 Uhr eine Informationssendung und von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine unmoderierte Musiksending ausgestrahlt werden. Nach den Weltnachrichten, die von der BBC übernommen werden, plant der Verein Agora von 20:06 Uhr bis 00:00 Uhr die Gestaltung des Programms durch freie Mitarbeiter im Rahmen des offenen Zugangs. Die in dieser Zeit ausgestrahlten Sendungen sollen zumeist live gesendet werden. Der Bereitstellung des offenen Zugangs kommt zentrale Bedeutung im Programmkonzept zu. Im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich haben bei der Programmgestaltung im Rahmen des offenen Zugangs „soziale, kulturelle und ethnische Minderheiten sowie solche Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder sexistischen oder rassistischen Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen“ Vorrang. Der Verein Agora beabsichtigt, die Programmgestaltung durch die slowenische Volksgruppe im Rahmen des offenen Zugangs zu erhöhen; die diesbezüglich beantragten Förderanträge beim Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks wurden bereits bewilligt. Die im Rahmen des Abendprogramms geplanten Programmschienen umfassen moderierte Musiksendingen sowie übernommene und eigengestaltete Informations- und Talksendungen. Der Verein Agora plant Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen und privaten nichtkommerziellen Radiostationen im In- und Ausland, in deren Rahmen einzelne Sendeschienen übernommen bzw. gemeinsam gestaltet werden sollen.

Im Antrag werden folgende von 18:03 Uhr bis 00:00 Uhr geplante moderierte Programmflächen im Detail näher umschrieben. In diesen Sendungen sollen Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Slowenisch, Englisch und Spanisch als regelmäßige Programmsprachen vorkommen:

Montag:

- Frauenstimmen – Glas žena (18:03 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Elektrikradioagora (erster und dritter Montag im Monat 20:06 bis 22:00 Uhr)
- El Topo (jeder zweite Montag im Monat 20:06 bis 22:00 Uhr)
- Kein Kommentar (letzter Montag im Monat 20:06 bis 22:00 Uhr)
- Jazz world & more (jeder zweite Montag im Monat 22:00 bis 00:00 Uhr)
- Subway (jeder zweite Montag im Monat 22:00 bis 00:00 Uhr)

Dienstag:

- Šolska soba – das Schülerinnen und Schülerradio auf Agora (18:03 bis 19:00 Uhr)

- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Voz Latina (20:06 bis 21:00 Uhr)
- Noche Latina (21:00 bis 23:00 Uhr)
- Jazz world & more (jeder zweite Dienstag im Monat 23:00 bis 00:00 Uhr)

Mittwoch:

- Radio attac (18:03 bis 18:30 Uhr)
- Dynamo Effekt (18:30 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Yesterday & today (20:06 bis 21:00 Uhr)
- Clash Connect (21:00 bis 22:30 Uhr)
- Madforce (22:30 bis 00:00 Uhr)

Donnerstag:

- Radio Stimme – Die Sendung der Initiative Minderheiten (jeder zweite Donnerstag im Monat 18:03 bis 19:00 Uhr)
- Globale Dialoge (jeder zweite Donnerstag im Monat 18:03 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Glasperlenjazz (jeder zweite Donnerstag im Monat 20:06 bis 21:06 Uhr)
- SpockJazz (jeder zweite Donnerstag im Monat 20:06 bis 21:00 Uhr)
- Take the Jazz train (21:06 bis 23:00 Uhr)
- Druga Glasba (23:00 bis 00:00 Uhr)

Freitag:

- Die Welt ein Dorf – Svet je vas (18:03 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Soulcity (erster Freitag im Monat 20:06 bis 21:00 Uhr)
- Variationen (jeder zweite Freitag im Monat 20:06 bis 21:00 Uhr)
- Let`s talk about Blues (jeder dritte Freitag im Montag 20:06 bis 21:00 Uhr)
- Absolute Rock – The classic rock hour (21:00 bis 22:00 Uhr)
- Izven Zakona (22:00 bis 23:00 Uhr)
- Jazz world & more (23:00 bis 00:00 Uhr)

Samstag:

- Druga Glasba (18:03 bis 19:00 Uhr)
- Perspektiven aus dem hier und jetzt (letzter Samstag im Monat 18:03 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Yugo Rock – die Kultsendung (20:06 bis 23.00 Uhr)
- Jazz world & more (23:00 bis 00:00 Uhr)

Sonntag:

- Agora Spezial (18:03 bis 19:00 Uhr)
- Persische Teestunde (jeder zweite Sonntag im Monat 19:00 bis 20:00 Uhr)
- Veter (jeder zweite Sonntag im Monat 19:00 bis 20:00 Uhr)
- Music for the masses (20:06 bis 21:00 Uhr)
- Izven Zakona (21:00 bis 22:00 Uhr)
- For those about to rock (22:00 bis 00:00 Uhr)

Im Abendprogramm sollen im Wochendurchschnitt sieben bis acht Stunden zweisprachiges Programm gesendet werden. Die am Dienstagabend ausgestrahlten Sendungen „Voz Latina“ und „Noche Latina“ sind spanischsprachig gestaltet, und die Moderation der am Freitagabend ausgestrahlten Sendung „Yugo Rock“ erfolgt auf Serbisch, Kroatisch und Bosnisch. Bei der von Montag bis Freitag von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgestrahlten Sendung „Kaleidoskop“ handelt es sich um eine unmoderierte Musiksendung, die – sofern es

die Ressourcen des Vereins Agora erlauben – in ein zweisprachiges Magazin umgewandelt werden soll. Darüber hinaus plant der Verein Agora, einmal wöchentlich eine zweistündige Sendeschiene zu schaffen, die einen Schwerpunkt auf Musik hat und Nachwuchsmusikern und Nachwuchsbands aus Kärnten eine Plattform bieten soll.

Im Nachtprogramm (00:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die Ausstrahlung der unmoderierten Musiksendung „Glasbeni Večer“ geplant, die sich durch Vielsprachigkeit auszeichnet.

Der Verein Agora räumt der Radio dva GmbH im Rahmen seiner Sendezeit die Möglichkeit ein, ein zweistündiges Programmfenster zu gestalten. Eine Detailplanung für dieses Programmfenster wurde jedoch nicht erstellt.

Jene Sendezeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, die nicht vom Verein Agora gestaltet wird, soll aufgrund des noch zu schließenden Kooperationsvertrages dem ORF zur Ausstrahlung seines Programms zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen des vom ORF gestalteten Programms soll eine Berichterstattung über politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse, sportliche und touristische Belange erfolgen; das Musikformat des ORF in dieser Sendezeit basiert auf Hits, Oldies und Volksmusik mit einem Akzent auf slowenischen Titeln.

Im Rahmen der vom ORF gestalteten Sendezeit sind folgende Programmflächen, die insoweit mit jenen Sendungen übereinstimmen, die der ORF im Rahmen einer möglichen Zulassung der Radio dva GmbH plant, im Tagesprogramm vorgesehen:

Montag bis Freitag:

- Dobro Jutro (06:00 bis 10:00 Uhr): Morgenshow mit Informationen.
- Studio OB 12-IH (12:00 bis 13:00 Uhr): Mittagsjournal; Informationsschiene mit einem slowenischen Journal und Übernahme der deutschsprachigen ORF Info-Sendung von 12:30 Uhr bis 12:45 Uhr.
- Lepa Ura (15:00 bis 17:00 Uhr): Beiträge bzw. Gespräche mit Studiogästen zu kulturellen Themen, Vorträge, Hinweise auf Abendveranstaltungen, Einbindung der Hörer.
- Studio OB 17-IH (17:00 bis 17:30 Uhr): Übernahme des ORF-Journals in deutscher Sprache, danach slowenisches Journal.
- Naša Pesem (17:30 bis 18:00 Uhr): slowenische Gesangsgruppen und Chöre stellen sich vor.

Samstag:

- Morgensendung (06:00 bis 09:00 Uhr): Schwerpunkt auf Volkslieder und volkstümliche Unterhaltungsmusik.
- Kinder und Jugendprogramm (09:00 bis 10:00 Uhr)
- Studio OB 12-IH (12:00 bis 13:00 Uhr): Mittagsjournal; Informationsschiene mit einem slowenischen Journal und Übernahme der deutschsprachigen ORF Info-Sendung von 12:30 Uhr bis 12:45 Uhr.
- Farant (15:00 bis 18:00 Uhr): inklusive Kurzzournal.

Sonntag:

- Morgensendung (06:00 bis 07:00 Uhr): Übernahme der zweisprachigen Morgensendung „Guten Morgen Kärnten“ von Radio Kärnten.
- Morgensendung (07:00 bis 09:00 Uhr): Schwerpunkt auf Volkslieder und volkstümliche Unterhaltungsmusik.
- Zajtrk s profilom (09:00 bis 10:00 Uhr): Besuch einer bekannten Persönlichkeit im Studio.
- Čestitamo in Pozdravljam (12:00 bis 13:00 Uhr): Wunschsendung.
- Vikend (15:00 bis 18:00 Uhr): Grußsendung mit Live-Berichterstattung von Sportereignissen und Kurzzournal.

Während der vom ORF gestalteten Sendezeit sollen um 06:00 Uhr, 07:00 Uhr, 08:00 Uhr, 09:00 Uhr, 15:00 Uhr, 16:00 Uhr und 17:00 Uhr vom ORF produzierte deutschsprachige Nachrichten und um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 09:30 Uhr, 15:30 Uhr und 16:30 Uhr slowenische Lokalnachrichten gesendet werden. Im Rahmen des Mittagsjournals werden die slowenischen Weltnachrichten von Radio Slovenija im Ausmaß von vier Minuten übernommen.

Der Verein Agora erachtet sich nicht an den vom ORF entworfenen Kriterienkatalog für eine Kooperation mit dem ORF gebunden.

Der Antragsteller legte ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Der Verein Agora weist in Bezug auf seine fachliche und organisatorische Eignung primär auf seine bisherigen Erfahrungen in der Programmgestaltung im Rahmen der Hörfunkzulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH hin und betont, dass er seit zwölf Jahren ein Radioprogramm gestaltet, dass sich sowohl an die slowenische Volksgruppe richtet als auch dem offenen Zugang verpflichtet fühlt und ein-, zwei- und mehrsprachig gesendet wird.

Der Verein Agora weist zahlreiche Kompetenzen und Aktivitäten in den Bereichen zweisprachige Journalismusausbildung, Zweisprachigkeit im Minderheitenradio, Grundkurs der slowenischen Sprache, interne Aus- und Weiterbildung für redaktionelle und freie Mitarbeiter, Lehrerfortbildung, individuelle Schulung für freie Mitarbeiter, Zurverfügungstellung von Praktikumsplätzen und Volontariate, Radioworkshops für Schulen und Jugendgruppen auf. Insbesondere beruft sich der Verein Agora auf Kooperationen mit der Alpen-Adria Universität Klagenfurt, mit zweisprachigen Kulturinitiativen und Kulturhäusern der Volksgruppe sowie mit öffentlich-rechtlichen und privaten nichtkommerziellen Radiostationen im In- und Ausland, die in Zukunft beibehalten werden sollen.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus sechs Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Obmann bzw. der Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

Die im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH vom Verein Agora gestalteten vierzehn Sendungsstunden werden derzeit von drei vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern, zwei Honorarkräften und durchschnittlich 45 bis 50 ehrenamtlichen freien Mitarbeitern gestaltet. Im Falle der Zulassungserteilung ist eine sukzessive Aufstockung der Mitarbeiter geplant: 2011 sollen zusätzlich zwei Vollzeit- und ein Teilzeitmitarbeiter angestellt werden. Im Jahr 2012 soll darüber hinaus eine Honorarkraft und ein Teilzeitmitarbeiter aufgenommen sowie das Arbeitsverhältnis eines Teilzeitmitarbeiters in eine Vollzeitbeschäftigung umgewandelt werden. Ab 2012 plant der Verein Agora daher neben der Einbeziehung von ehrenamtlichen freien Mitarbeitern sechs Vollzeitmitarbeiter, drei Honorarkräfte und einen Teilzeitmitarbeiter zu beschäftigen.

Folgende Personen sind bisher an der Organisation und Programmgestaltung beteiligt und sollen auch in Zukunft in den Radiobetrieb integriert sein:

Die Geschäftsführung obliegt Angelika Hödl, die die Ausbildung zur Sozialmanagerin absolviert hat und bereits zuvor bei zwei weiteren Vereinen als Organisatorin bzw. Geschäftsführerin tätig war. Im Radiobetrieb des Vereins Agora ist Angelika Hödl unter anderem für dessen Leitung, Finanz- und Projektmanagement, Personalführung, Ablauforganisation, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Planung und Organisation des Radioprogramms zuständig.

Mag. Daniela Errenst studierte Publizistik und Kommunikationswissenschaften und arbeitet seit dem Jahr 2004 als Redakteurin beim Verein Agora.

Als weiterer Redakteur wird Goran Janosević genannt, der seit dem Jahr 2007 beim Antragsteller beschäftigt ist. Bereits zuvor war er von 1999 bis 2002 als Moderator bei „Agora“ tätig.

Asja Hercegovac studiert seit dem Jahr 2003 Medien- und Kommunikationswissenschaften an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt und arbeitet seit dem Jahr 2010 auf Honorarbasis als Redakteurin bei „Agora“. Durch ihre frühere Arbeit bei einem Radiosender und einem Fernsehveranstalter konnte sie bereits vor ihrer Tätigkeit für den Antragsteller Erfahrungen im Medienbereich erwerben.

Ebenfalls als Honorarkraft arbeitet Dragan Janjuz seit dem Jahr 1999 beim Antragsteller. Sein Tätigkeitsbereich deckt die Betreuung der Musikredaktion, Tontechnik und Ausbildung der Mitarbeiter ab.

Neben diesen angestellten Mitarbeitern verfügt der Verein Agora zur Programmgestaltung über durchschnittlich 45 bis 50 freie Mitarbeiter, die größtenteils über unterschiedliche Staatsbürgerschaften verfügen. Durchschnittlich stammen 50% der Programmgestaltung von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Angehörigen der slowenischen Volksgruppe. Eine Liste der derzeit an der Programmgestaltung beteiligten freien Sendungsmacher wurde vorgelegt.

In organisatorischer Hinsicht verweist der Antragsteller darauf, dass er über eigene Büro- und Studioräumlichkeiten (inkl. Sendestudio) verfügt. Die technische Betreuung der Studioteknik obliegt Dragan Janjuz und zwei freien Mitarbeitern, die über Erfahrungen in technischen Belangen verfügen. Darüber hinaus kann aufgrund der Mitgliedschaft im Verband der Freien Radios Österreich auf Techniker des Vereines zurückgegriffen werden.

Die vom ORF bereitgestellten Sendeanlagen sollen von diesem gewartet werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Der Verein Agora beabsichtigt, sich über ein von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängiges Mischsystem zu finanzieren, das neben Einnahmen vom ORF unter anderem Förderungen aus der öffentlichen Hand, Spenden und Mitgliedsbeiträge vorsieht.

Der Verein Agora verweist hinsichtlich der Finanzierung insbesondere auf die geplante Kooperation mit dem ORF, aufgrund der dem Verein Agora Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass der ORF die vom Verein Agora genutzten Sendeanlagen als Sachleistung bereitstellt.

Im Hinblick auf die veranschlagten Fördereinnahmen aus der öffentlichen Hand rechnet der Verein Agora insbesondere mit Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, Förderungen der Republik Slowenien sowie zu einem geringen Teil mit Förderungen des Bundeskanzleramtes, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten.

Schließlich soll ein Teil des finanziellen Aufwandes durch Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, verschiedenen Organisationen aus dem Kultur- und Sozialbereich sowie aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht werden und auf Sachleistungen und ehrenamtliche Mitarbeit der freien Sendungsmacher zurückgegriffen werden.

Der Verein Agora hat einen Businessplan für drei Jahre vorgelegt und ausgeführt, dass das Jahr 2012 für sieben weitere Jahre fortgeschrieben werden kann. Die Einnahmen bewegen

sich zwischen Euro 314.440,- und Euro 422.750,-, die Aufwendungen demgegenüber zwischen Euro 315.250,- und Euro 420.370,-.

Die Planeinnahmen setzen sich zu mehr als der Hälfte aus den Mitteln des ORF, zu einem großen Teil aus Förderungen des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks sowie zu geringen Teilen aus Förderungen der Republik Slowenien, Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen von Sponsoren und Sendungspatronanzen, Förderungen des Bundeskanzleramtes, Abteilung Volksgruppenangelegenheiten, sowie sonstigen Einnahmen zusammen. Hinsichtlich der Förderungen des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, die bereits jetzt bestehen, wird von einem weiteren Bezug in den nächsten Jahren und einer erheblichen Erhöhung in den nächsten drei Jahren um mehr als das Doppelte ausgegangen. Auch hinsichtlich der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen wird im Laufe der Jahre von einer geringfügigen Erhöhung ausgegangen. Hingegen bleiben die übrigen Einnahmen über die drei Jahre gerechnet konstant. Im Hinblick auf die veranschlagten Fördereinnahmen wurde ein Überblick über die vom Verein Agora von 1998 bis 2010 bezogenen Förderungen und Subventionen vorgelegt. In Bezug auf jene Mittel, die der ORF dem Verein Agora bereitstellen soll, wurde eine Absichtserklärung des ORF vom 16.09.2010 vorgelegt, mit der für den Fall der Zulassungserteilung an den Verein Agora der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, die auch die finanzielle Abgeltung der zur Verfügung gestellten Sendezeit vorsieht, bestätigt wird; eine Festlegung hinsichtlich der Höhe des zu leistenden Entgelts ist jedoch nicht erfolgt.

Der Verein Agora geht ausgabenseitig in den Bereichen Investitionen, Honorare und Ausgaben für Dienstverhältnisse in den ersten drei Jahren von einer zum Teil erheblichen Erhöhung aus. Insbesondere die Investitionen in Studio, Hardware und Server sollen von Euro 700,- im Jahr 2011 auf Euro 21.500,- im Jahr 2013 anwachsen. Die Ausgaben für Gehälter steigen von Euro 190.000,- im Jahr 2011 auf Euro 226.220,- im Jahr 2013. Auch die Honorare für Sendungen und Beiträge steigen ab dem Jahr 2012 um mehr als die Hälfte an. Im Übrigen werden Kosten für geringwertige Wirtschaftsgüter, Gebühren und Abgaben, Wartung und Service, Reisekosten und Diäten sowie Sach- und Betriebskosten veranschlagt.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurde vom Verein Agora außerdem ein Rechenschaftsbericht zum 31.12.2009 vorlegt, der ein positives Ergebnis aufweist.

Technisches Konzept

Das vom Verein Agora vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.4. Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Die Kärntner Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet für eine Zulassungserteilung an die Radio dva GmbH ausgesprochen. Sie gab hierfür keine Begründung ab.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Beteiligungsstrukturen bzw. Mitgliederverhältnissen der Antragsteller ergeben sich aus den vorgelegten Firmenbuch- und Vereinsregisterauszügen bzw. aus dem offenen Firmenbuch und dem zentralen Vereinsregister. Die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Vorstandsmitglieder wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien belegt. Die Feststellungen zur Beteiligung der Antragsteller an der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 03.12.2010.

Die Feststellungen zum geplanten Programm sowie den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragsteller ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung.

Im Detail beruhen die Feststellungen zum beantragten Programm der Radio dva GmbH im Hinblick auf das von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr (bzw. 22:00 Uhr) geplante Gemeinschaftsprogramm mit dem „Koroški Radio“ auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag und dem ergänzenden Schriftsatz vom 14.09.2010. Abweichend davon gab die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung an, dass auch das von 21:00 Uhr (bzw. 22:00 Uhr) bis 06:00 Uhr geplante Programm im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes gestaltet werden soll, ohne jedoch ihre Angaben im schriftlichen Antrag und den Ergänzungen zu revidieren oder auf diese Bezug zu nehmen.

Setzt man voraus, dass jeder Antragsteller für ein neues Versorgungsgebiet, ausgehend von dessen voraussichtlicher technischer Reichweite und den notwendigen Investitionen in Infrastruktur, sowie den Programmproduktionskosten, sich im Vorfeld einer Bewerbung genau überlegt, welches Programm mit welchem personellen Aufwand refinanzierbar ist, so ist anzunehmen, dass hierbei auch ein detailliertes Programmkonzept ausgearbeitet wird. Daher ist in weiterer Folge davon auszugehen, dass das im schriftlichen Antrag der Radio dva GmbH ausgewiesene Konzept unter Wirtschaftlichkeitsüberlegungen geplant wurde und folglich auch jenes ist, welches die Antragstellerin als im beantragten Versorgungsgebiet für machbar einstuft. Die KommAustria geht daher von jenem Programmkonzept aus, welches im schriftlichen Antrag vom 16.08.2010 seitens der Radio dva GmbH vorgelegt und beantragt wurde.

Die Feststellungen zum Verhältnis der Programmgestaltung zwischen der Radio dva GmbH und dem „Koroški Radio“ im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben in der mündlichen Verhandlung, die sich insbesondere darauf stützen, dass das „Koroški Radio“ – wie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt – über mehr Mitarbeiter als die Radio dva GmbH verfügt, und die Radio dva GmbH darüber hinaus kein eigenes Sendestudio besitzt.

Die Feststellungen hinsichtlich des Umfangs der geplanten Welt- und Lokalnachrichten in der von der Radio dva GmbH gestalteten Sendezeit ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag sowie dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung. Nicht festgestellt werden konnte hingegen, dass auch während der unmoderierten Nachtschiene (von 21:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) von der Radio dva GmbH produzierte Nachrichten gesendet werden sollen. Dieses Vorbringen erscheint angesichts des Umstandes, dass es erstmals im ergänzenden Schriftsatz der Antragstellerin vom 04.02.2011 erwähnt wurde, und es sich bei dem geplanten Nachtprogramm um ein unmoderiertes Musikprogramm handeln soll, als nicht glaubwürdig.

Im Hinblick auf das von der Radio dva GmbH dem Verein Agora zur Verfügung gestellte Programmfenster konnten mangels konkreter Angaben sowie vor dem Hintergrund der Ausführungen des Vereins Agora im Antrag sowie der mündlichen Verhandlung, wonach an einer Programmfenstergestaltung kein Interesse bestehe, keine weiteren Feststellungen getroffen werden.

Die Feststellungen zu dem vom ORF entwickelten Kriterienkatalog ergeben sich aus den Angaben im Antrag der Radio dva GmbH sowie den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung.

Auch die Feststellungen hinsichtlich der geplanten Personalstruktur der Radio dva GmbH beruhen auf den Angaben im Antrag, dem ergänzenden Schriftsatz und dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung. Mangels entsprechender Angaben der Antragstellerin konnten jedoch im Hinblick auf den Mitarbeiter Andrej Feinig weder dessen berufliche Erfahrungen noch dessen geplanter Tätigkeitsbereich im Rahmen der Programmgestaltung der Radio dva GmbH festgestellt werden.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen ergeben sich die Feststellungen zu dem im Businessplan ausgewiesenen Posten „Miete“ aus den glaubwürdigen Angaben in der mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich der im Finanzplan vorgesehenen Einnahmen aus Förderungen der Republik Slowenien wurde weder eine Bestätigung vorgelegt noch der Erhalt von Förderungen in der Vergangenheit belegt, weshalb diesbezüglich keine Feststellungen getroffen werden konnten.

Die Feststellungen zum beantragten Programm des Vereins Agora insbesondere zum geplanten Umfang der während der vom Verein Agora gestalteten Sendezeit auszustrahlenden Nachrichten beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im eingebrachten Antrag und dem Schriftsatz vom 14.02.2011. Die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, wonach die Ausstrahlung von Nachrichten von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur vollen Stunde geplant sei, war hingegen vor dem Hintergrund der präzisen Ausführungen im Antrag, die auch durch ein Sendeschema belegt wurden, und dem Umstand, dass der Verein Agora diesbezüglich eine Berichtigung der Niederschrift begehrte der Entscheidung nicht zu Grunde zu legen.

Im Hinblick auf das vom Verein Agora der Radio dva GmbH zur Verfügung gestellte Programmfenster konnten mangels konkreter Angaben und mangels Ausführung der Radio dva GmbH, ob sie dieses Angebot annehmen will, keine Feststellungen getroffen werden.

Die Feststellung, dass sich der Verein Agora nicht an den vom ORF entwickelten Kriterienkatalog gebunden erachtet, ergibt sich aus den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung.

Die übrigen Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der beiden Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 22.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ bzw. die Übertragungskapazitäten „BRUECKL (Lippekogel) 100,6 MHz“, „EISENKAPPEL 1 100,0

MHz“, „EISENKAPPEL 2 100,9 MHz“, „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) 105,5 MHz“, „NOETSCH 100,9 MHz“, „VIKTRING 98,8 MHz“, „WINDISCHBLEIBERG 1 107,5 MHz“, „WOLFSBERG 1 (Koralpe) 106,8 MHz“ und „ZELL PFARRE 106,6 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.126/10-002 ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr. Die Anträge der Radio dva GmbH und des Vereins Agora langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) – c) ...

Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Alle Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 bis 8 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss

auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Radio dva GmbH hat ihren Sitz in Österreich. Alle Vorstandsmitglieder der an der Radio dva GmbH beteiligten Vereine, der Priestervereinigung Bruderschaft Sodalitas SS Cordis Jesu und der Zadruga Market Pliberk-Bleiburg, registrirana zadruga z omejenim jamstvom – Wirtschaftsgenossenschaft Bleiburg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sind österreichische Staatsangehörige. Die Radio dva GmbH erfüllt auch die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 PrR-G.

Der Verein Agora hat seinen Sitz ebenfalls in Österreich und seine Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsangehörige.

Bei keinem der beiden Antragsteller bestehen Treuhandverhältnisse. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher bei allen Antragstellern gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.
Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich somit im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Weder die Radio dva GmbH noch der Verein Agora verfügen bisher über eine Hörfunkzulassung in Österreich. Im Hinblick auf die Beteiligung der beiden Antragsteller an der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH erübrigt sich eine Beurteilung unter dem Blickwinkel des § 9 Abs. 1 PrR-G, zumal deren Zulassung am 20.06.2011 endet und die gegenständliche Zulassung für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ ab 21.06.2011 erteilt wird.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal mit analog (Z 1) bzw. digital terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbandes versorgt werden darf; ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3).

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind bei den Antragstellern gewahrt, da keine einem allfälligen Medienverband zurechenbaren weiteren Versorgungsgebiete bestehen und insoweit kein Sachverhalt vorliegt, der die Erteilung einer Zulassung an die Antragsteller nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Trainer/Truppe*, *Österreichische Rundfunkgesetze*², S. 364). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der in der Folge durchzuführenden Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die Radio dva GmbH bewirbt sich zwar erstmals um eine Hörfunkzulassung, kann sich jedoch aufgrund ihrer Mitwirkung im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH auf Erfahrungswerte bei der Programmgestaltung berufen. Die Antragstellerin kann auf ein Kernteam von drei Mitarbeitern verweisen, welches bereits derzeit zwei Sendestunden im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH gestaltet und über vielfältige und teils jahrelange Erfahrungen im Radio- bzw. Printmedienbereich verfügt. Der Chefredakteur von „Radio dva“ hat diese Stelle bereits seit dem Jahr 2004 inne und weist zahlreiche Erfahrungen im Medienbereich auf. Als weiterer Redakteur konnte ein Mitarbeiter gewonnen werden, der bereits seit langem freiberuflich für die Antragstellerin tätig ist und ebenfalls über Erfahrungen im Medienbereich verfügt. Darüber hinaus ist als weitere Redakteurin eine Mitarbeiterin vorgesehen, die derzeit das Studium der Publizistik und Kommunikationswissenschaften absolviert. Die erwähnten Mitarbeiter weisen zweifellos die für einen erfolgreichen Hörfunkbetrieb erforderlichen fachlichen Qualifikationen auf, weshalb in dieser Hinsicht von einer gelungenen Glaubhaftmachung auszugehen ist.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antragstellerin zwar über ein Büro, welches auch für den Radiobetrieb genutzt werden soll, für die Programmproduktion ist jedoch die Benützung des ORF-Landesstudios Kärnten geplant. Auch die übrige Sendetechnik (inkl. Sendeanlagen) soll der Radio dva GmbH vom ORF zur Verfügung gestellt werden. Die Antragstellerin plant somit nicht die Anmietung von weiteren eigenen Räumlichkeiten, jedoch geht sie im Hinblick auf den Personalstand von der Notwendigkeit der Einstellung weiterer Mitarbeiter aus.

Das Sendeschema der Radio dva GmbH sieht die Gestaltung eines täglichen sechszehnständigen Programms vor, wovon ungefähr acht Stunden redaktionell gestaltet werden sollen und in den restlichen acht Stunden die Ausstrahlung eines unmoderierten Musikprogramms geplant ist. Insbesondere beabsichtigt die Antragstellerin im Abendprogramm die Ausstrahlung eines mit dem „Koroški Radio“ redaktionell gestalteten Gemeinschafts-

programms (die beabsichtigte Zurverfügungstellung von Sendezeit an den Verein Agora war nicht weiter zur berücksichtigen, zumal diesbezüglich keine konkreten Angaben gemacht wurden). Die übrigen acht Stunden des Programms sollen dem ORF zur Ausstrahlung seines Programms zur Verfügung gestellt werden.

Die Antragstellerin plant somit die Auslagerung von Sendezeit zugunsten des ORF und darüber hinaus die gemeinsame Programmgestaltung mit einem anderen – ausländischen – Rundfunkveranstalter. Derzeit kann die Radio dva GmbH lediglich die Gestaltung eines zweistündigen Programms im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH nachweisen. Vor dem Hintergrund der Ressourcen schonenden und insbesondere auf die Kooperation mit dem ORF und dem „Koroški Radio“ abstellenden organisatorischen Planungen kann – ungeachtet der geringen Erfahrungen der Radio dva GmbH im Hinblick auf eine umfangreiche Programmgestaltung – die Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gerade noch gelungen angesehen werden.

Auch die wirtschaftliche Planung der Radio dva GmbH stützt sich insbesondere auf die geplante Kooperation mit dem ORF. Aufgrund der Zurverfügungstellung sowohl des Sendestudios als auch der Sendetechnik seitens des ORF fallen bei der Radio dva GmbH keine Anfangsinvestitionen an. Im Hinblick auf die Personalkosten geht die Radio dva GmbH aufgrund des erhöhten Personalbedarfs sowohl bei den freien als auch den angestellten Mitarbeiter von einer vernünftigen Erhöhung der Kosten im Laufe der fünf Jahre aus. Auch im Hinblick auf die übrigen veranschlagten Kosten wird von einem geringfügigen Anstieg innerhalb der fünf Jahre ausgegangen, der als glaubwürdig angesehen werden kann. Etwa 64% der jährlichen Einnahmen sollen durch die vom ORF bereitgestellten Mittel abgedeckt werden, wobei jährlich – abgesehen vom Jahr 2011 – eine Erhöhung um Euro 3.000,- bis Euro 4.000,- vorgesehen ist. Zusätzlich ist die Akquirierung von Förderungen geplant, die jedoch nicht näher belegt wurde. Das Erlös Konzept basiert darüber hinaus auf Werbeeinnahmen, die über die Jahre konstant bleiben.

Das Erlös Konzept der Antragstellerin ist insofern ungewöhnlich, als es zu einem hohem Prozentanteil auf die vom ORF bereitgestellten Mittel aufbaut. Angesichts des Umstandes, dass die Radio dva GmbH durchaus mit realistischen Beträgen im Hinblick auf die Einnahmen aus Förderungen des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks und Werbeeinnahmen rechnet, hält die KommAustria ein derartiges Konzept im Hörfunkbereich nicht für gänzlich unmöglich bzw. undurchführbar. Es ist überdies ständige Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates, dass die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden dürfen (vgl. dazu BKS 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003; BKS 24.09.2007, GZ 611143/0001-BKS/2007; BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Die KommAustria geht insbesondere vor dem Hintergrund, dass die bisherige Hörfunkveranstaltung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH ebenfalls größtenteils durch Mittel des ORF sowie durch Förderungen finanziert wird, von der Glaubhaftmachung der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung aus.

Die Radio dva GmbH konnte somit ihre fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Etablierung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet glaubhaft darlegen.

Der Verein Agora bewirbt sich ebenfalls erstmals um eine Hörfunkzulassung, kann sich jedoch wie auch die Radio dva GmbH aufgrund seiner Mitwirkung im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH auf Erfahrungen bei der Programmgestaltung berufen. Der Antragsteller kann sich auf ein Kernteam von fünf Mitarbeitern berufen, welches bereits derzeit vierzehn Sendestunden im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH gestaltet und über vielfältige und teils jahrelange Erfahrungen im Hörfunkbereich bzw. über die für eine erfolgreiche Umsetzung eines Hörfunksenders notwendige Ausbildung verfügt. Die Leitung des Radiobetriebes obliegt der

Geschäftsführerin des Vereins Agora, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen insbesondere auch über organisatorische Fertigkeiten verfügt. Als Redakteure sind zwei Mitarbeiter vorgesehen, die bereits seit mehreren Jahren für den Antragsteller tätig sind und über Erfahrungen im Radiobereich verfügen. Auch der für die Ausbildung der Mitarbeiter und die Betreuung der Musikredaktion und der Studioteknik gewonnene Mitarbeiter arbeitet seit langem für den Antragsteller und weist somit über ausreichende Erfahrungen in diesen Bereichen auf. Die weitere als Redakteurin vorgesehene Mitarbeiterin kann ebenfalls Erfahrungen im Medienbereich nachweisen. Vor dem Hintergrund, dass die erwähnten Mitarbeiter die für einen erfolgreichen Hörfunkbetrieb erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen, ist vom Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen auszugehen.

In organisatorischer Hinsicht verfügt der Antragsteller aufgrund der Programmgestaltung im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH über eigene Büro- und Studioräumlichkeiten. Die Sendeanlagen sollen vom ORF zur Verfügung gestellt und gewartet werden. Der Verein Agora plant die sukzessive Aufstockung des Personalstandes bis zum Jahr 2012 auf zehn Mitarbeiter.

Das Sendeschema des Vereins Agora geht von der täglichen Gestaltung eines sechzehn-stündigen Programms aus. Der Antragsteller plant neun Stunden redaktionelles Programm und in den restlichen sieben Stunden ein unmoderiertes Musikprogramm zu senden. Das Abendprogramm soll sich durch einen offenen Zugang auszeichnen. Die übrigen acht Sendestunden sollen dem ORF zur Ausstrahlung seines Programms angeboten werden. Das geplante Sendeschema erscheint vor dem Hintergrund, dass der Verein Agora derzeit bereits vierzehn Stunden des Programms der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH gestaltet, durchaus realistisch, zumal lediglich zwei weitere Sendestunden im Tagesprogramm redaktionell betreut werden müssen und eine Aufstockung des Personalstandes vorgesehen ist. Insgesamt erscheinen die organisatorischen Planungen plausibel, sodass die Glaubhaftmachung der organisatorischen Eignung des Antragstellers zur Veranstaltung von Rundfunk als gelungen angesehen werden kann.

In finanzieller Hinsicht ist zu bemerken, dass beim Verein Agora aufgrund des bereits existenten Sendestudios und der Zurverfügungstellung der Sendeanlagen seitens des ORF keine Anfangsinvestitionen anfallen. Der Verein Agora geht aufgrund der geplanten sukzessiven Personalaufstockung von einer glaubwürdigen Erhöhung der Personalkosten im Laufe der ersten drei Jahre aus. Aufgrund des im Vergleich zum derzeitigen Sendebetrieb erhöhten Bedarfs an Programmproduktionen steigen auch die Honorare für Sendungen und Beiträge im Jahr 2012 nachvollziehbar um mehr als die Hälfte an. Auch die vom Verein Agora zur Erneuerung seiner technischen Infrastruktur geplanten Investitionen innerhalb der ersten drei Jahre scheinen glaubwürdig. In Bezug auf die übrigen veranschlagten Kosten wird größtenteils von einem nur geringfügigen Anstieg innerhalb der nächsten drei Jahre ausgegangen, der als glaubwürdig angesehen werden kann. Das Erlös-konzept des Vereins Agora stützt sich insbesondere auf die geplante Kooperation mit dem ORF. Die vom ORF bereitgestellten Mittel betragen 2011 70%, 2012 56% und 2013 52% der Einnahmen des Vereins Agora, wobei die Höhe der bereitgestellten Mittel im Laufe der Jahre unverändert bleibt. Zusätzlich ist die Akquirierung von Förderungen geplant, die durch einen Überblick über die vom Verein Agora von 1998 bis 2010 bezogenen Förderungen und Subventionen belegt wurde und auf Grund dessen die veranschlagten Förderungen der Republik Slowenien und des Bundeskanzleramtes, Abteilung Volksgruppenangelegenheiten, als glaubwürdig angesehen werden können. Im Hinblick auf die Einnahmen aus Förderungen des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, die bereits im zweiten Jahr um fast das Doppelte der Anfangshöhe ansteigen und im dritten Jahr mehr als das Doppelte der Anfangssumme betragen sollen, ist anzumerken, dass eine prinzipielle Erhöhung dieser Einnahmen vor dem Hintergrund der in den Jahren 2012 und 2013 geplanten Aufstockung der Fördermittel des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks als durchaus plausibel angesehen werden kann. Zwar kann derzeit nicht beurteilt werden, in welchem Ausmaß die Förderungen steigen werden, dennoch ist eine Erhöhung der Förderungen mit

steigenden Fördermitteln und der gleichbleibenden Anzahl an Antragstellern zu erwarten. Wie bereits ausgeführt, dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. dazu BKS 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003; BKS 24.09.2007, GZ 611143/0001-BKS/2007; BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Dies gilt insbesondere auch für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen von privaten nichtkommerziellen freien Rundfunkveranstaltern (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze², S 365). Schließlich werden vom Verein Agora Einnahmen aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen sowie Sponsoren und Sendungspatronanzen einkalkuliert, die als nachvollziehbar angesehen werden können.

Das Erlösconcept des Antragstellers ist ebenso wie jenes der Radio dva GmbH ungewöhnlich, zumal es zu einem hohem Prozentanteil auf die vom ORF bereitgestellten Mittel aufbaut. Wie bereits ausgeführt, scheint die Vereinnahmung von Mitteln vom ORF für die Zurverfügungstellung von Sendezeit nicht unwahrscheinlich. Angesichts des Umstandes, dass der Verein Agora mit realistischen Beträgen im Hinblick auf die Einnahmen aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen sowie Sponsoren und Sendungspatronanzen rechnet und auch die Fördereinnahmen größtenteils als wahrscheinlich angesehen werden können, hält die KommAustria ein derartiges Konzept, das sich unter anderem im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH als realisierbar erwiesen hat, im Hörfunkbereich für durchführbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung des beantragten Hörfunkprogramms kann somit als gelungen betrachtet werden.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt vom Verein Agora glaubhaft dargelegt werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in Aussicht genommenen Redaktionsstatute vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Es erfüllen somit alle Antragsteller auf Erteilung der gegenständlichen Zulassung die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes (RRG) ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR XVIII. GP, S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S. 1), vielmehr können auch freie Radios,

Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VfGH 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung im Hinblick auf beide Antragsteller um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausüben konnte.

Auswahlentscheidung

Im Rahmen der Auswahlentscheidung sind die Vollprogramme der Radio dva GmbH und des Vereins Agora gegeneinander abzuwägen.

Im Hinblick auf die gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G vorzunehmende Auswahlentscheidung ist in Bezug auf die beiden Anträge zunächst festzuhalten, dass beide Antragsteller planen, dem ORF Sendezeit im Ausmaß von acht Stunden zur Verfügung zu stellen. Als Beleg dafür wurden von beiden Antragstellern Absichtserklärungen des ORF vorgelegt. Vor dem Hintergrund dieser Absichtserklärungen geht die Behörde davon aus, dass die Gestaltung eines achtstündigen Programms seitens des ORF im Rahmen der beantragten Programme der beiden Antragsteller als glaubwürdig angesehen werden kann. Da keine zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des ORF iSd § 17 Abs. 1 PrR-G geplant ist, erübrigt sich eine Beurteilung hinsichtlich des zulässigen Ausmaßes von Sendungsübernahmen iSd § 17 PrR-G.

Da die Programmkonzepte der beiden Mitbewerber hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Sendezeit für den ORF identisch sind, und vom ORF in der ihm von den beiden Antragstellern zur Verfügung gestellten Sendezeit dasselbe Wort- und Musikprogramm gesendet werden soll, war daraus bei der Auswahlentscheidung im Sinne des § 6 Abs. 1 PrR-G für keinen der beiden Antragsteller ein Vorteil zu ziehen, weshalb diese Konzeptteile für die weitere Prüfung nicht maßgeblich waren.

Im Folgenden war somit eine Auswahlentscheidung im Hinblick auf die von den beiden Antragstellern gestaltete Sendezeit vorzunehmen:

Der Verein Agora plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Gestaltung eines privaten nichtkommerziellen freien Radios mit dem Programm „Agora“, das als fast zur Gänze eigengestaltetes Vollprogramm konzipiert ist. Das Programm ist auf die Zielgruppen der slowenischen Volksgruppe, der deutschsprachigen Kärntner Bevölkerung sowie Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen im Versorgungsgebiet, die spezifische Musikrichtungen abseits des kommerziellen Mainstream bevorzugen, ausgerichtet. Das Musikprogramm soll Musik aus dem Alpen – Adria – Raum, Jazz sowie alte und neue Volksmusik umfassen und gewährleisten, dass auch Musik Kärntner Bands sowie junger österreichischer Formationen gespielt wird. Im Wortprogramm, dessen Anteil zwischen 30% und 36% betragen soll, sollen unter anderem lokale und überregionale kulturelle Ereignisse, Minderheitenthemen sowie gesellschafts- und sozialpolitische Themen aufgegriffen werden. Der Verein Agora plant, um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr Nachrichten in deutscher Sprache vom ORF zu übernehmen und von 20:00 Uhr bis 20:06 Uhr die von der BBC übernommenen Weltnachrichten auszustrahlen. Im Programm des Vereins Agora

sollen neben Slowenisch, das insbesondere im Tagesprogramm vorkommen und insgesamt einen Anteil von über 50% einnehmen soll, weitere Sprachen (Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Englisch und Spanisch) insbesondere im ein-, zwei und/oder mehrsprachigen Abend- und Nachtprogramm vertreten sein. Das von 20:06 Uhr bis 00:00 Uhr vom Verein Agora gestaltete Abendprogramm soll durch den offenen Zugang geprägt sein. Während dieser Sendezeit ist die Ausstrahlung unterschiedlicher Sendeschienen geplant, die insbesondere moderierte Musiksendungen sowie übernommene und eigengestaltete Informations- und Talksendungen umfassen sollen. In der Nachtschiene von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr soll ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im verfahrensgegenständlichen Gebiet derzeit nicht vertreten. Das vom Verein Agora geplante Programm unterscheidet sich sowohl hinsichtlich des Musikformats als auch betreffend das Wortprogramm, vor allem durch die starke Ausrichtung auf die slowenische Bevölkerung und Menschen mit Migrationshintergrund, vom derzeitigen Angebot der im Versorgungsgebiet vorhandenen Privatradioveranstalter.

Das Programm des Vereins Agora bietet somit im Hinblick auf außenplurale Aspekte ein hohes Maß an Meinungsvielfalt, weil das im Versorgungsgebiet bestehende Angebot an privaten Programmen in programmlicher Hinsicht ergänzt bzw. erweitert wird. Zudem lässt das vom Verein Agora vorgelegte Konzept auch ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten. Der Verein Agora berücksichtigt in seinem Programm insbesondere die Interessen der slowenischen Minderheit und räumt darüber hinaus der lokalen Berichterstattung im Rahmen seines Wortanteils einen breiten Raum ein. Der Lokalbezug wird insbesondere durch ein Serviceangebot (Wetter und Verkehr), Veranstaltungshinweise, Tipps und regionale Kurzbeiträge zu den Themenbereichen Freizeit, Unterhaltung, Lebensgefühl, Arbeit und Lebenshilfe sowie Livesendungen aus den Gemeinden und den zweisprachigen Kulturhäusern hergestellt. Das geplante Programm lässt daher auf eine besondere Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet schließen. Die Annahme, dass der Verein Agora das geplante Programm auch tatsächlich veranstalten kann bzw. wird, stützt sich insbesondere auf seine bisherigen Erfahrungen mit der Gestaltung eines vierzehnstündigen Programms im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, den Umstand, dass die wirtschaftliche Situation des Antragstellers als stabil angesehen werden kann sowie der bereits vorhandenen organisatorischen Rahmenbedingungen.

Die Radio dva GmbH bewirbt sich mit dem Programm „Radio dva“, das ein privates kommerzielles Radio darstellt. Das Programm richtet sich wie auch jenes des Vereins Agora an die Zielgruppen der slowenischen Volksgruppe und der deutschsprachigen Kärntner Bevölkerung. Das Musikformat soll Hits, Oldies und Volksmusik mit einem Akzent auf slowenischsprachige Titel umfassen. Der Wortanteil im Programm beträgt ca. 30%. Abgesehen von deutschen Nachrichten, Kurzmeldungen und Servicemeldungen ist die Programmsprache Slowenisch. Das Wortprogramm umfasst lokale Berichte über politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse, sportliche und touristische Belange. Von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr (bzw. 22:00 Uhr) soll ein mit dem slowenischen privaten Hörfunkveranstalter „Koroški Radio“ gestaltetes Gemeinschaftsprogramm gesendet werden, wobei der Schwerpunkt der Programmgestaltung beim „Koroški Radio“ liegen soll. Im Anschluss an dieses Gemeinschaftsprogramm ist in der Nachtschiene die Ausstrahlung eines unmoderierten Musikprogramms bis 06:00 Uhr geplant. Um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr sollen Nachrichten in deutscher Sprache vom ORF und um 10:30 Uhr, 11:30 Uhr, 13:30 Uhr und 14:30 Uhr slowenischen Lokalnachrichten, die von der slowenischen Redaktion des ORF-Landesstudios Kärnten gestaltet werden, übernommen werden. Im Rahmen des von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr geplanten redaktionellen Programms sollen außerdem zur vollen Stunde Welt- und Lokalnachrichten ausgestrahlt werden, die von der Radio dva GmbH zusammengestellt werden.

Auch ein derartiges Programmkonzept ist im verfahrensgegenständlichen Gebiet derzeit nicht vertreten, was auf den ersten Blick ebenfalls für ein im Hinblick auf außenplurale Aspekte hohes Maß an Meinungsvielfalt gewährleistendes Konzept spricht. Auch das Programm der Radio dva GmbH verspricht ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet – insbesondere auch in Bezug auf die im Versorgungsgebiet lebende slowenische Minderheit – Bedacht nehmendes Programm.

Im Rahmen der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung ist somit zunächst festzustellen, dass beide Programmkonzepte einen großen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leisten würden und sie sich darüber hinaus in wesentlichen Punkten (zB Bezugnahme auf die slowenische Minderheit im Versorgungsgebiet, Ausmaß der Programmgestaltung durch den ORF, Übernahme von deutschen Nachrichten des ORF, Ausmaß der lokalen Berichterstattung) weitgehend decken.

Hinsichtlich des Wortprogramms ist festzuhalten, dass die Radio dva GmbH im Unterschied zum Verein Agora einen – wenn auch nur geringfügig – niedrigeren Wortanteil und einen geringeren Anteil an moderierten Sendungen plant. Nach der Entscheidungspraxis des BKS ist zum einen von moderierten Sendungen (mögen sie auch zum Teil übernommen sein) ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/001-BKS/2004) und kann auch ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Entscheidend für den höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist jedoch in jedem Fall die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Im Unterschied zur Radio dva GmbH plant der Verein Agora im Abendprogramm die Ausstrahlung eines fünfstündigen redaktionell gestalteten Programms – teilweise – im Rahmen des offenen Zugangs. Im gesamten Programm ist ein Wortanteil von durchschnittlich 30% bis 36% geplant. Vor dem Hintergrund der geplanten Programminhalte, die moderierte Musiksendungen sowie übernommene und eigengestaltete Informations- und Talksendungen umfassen sollen, ist davon auszugehen, dass der Verein Agora dadurch einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet.

Hinzu kommt, dass das von der Radio dva GmbH geplante Konzept, hinsichtlich des Gemeinschaftsprogramms mit dem „Koroški Radio“, ein gänzlich neues und noch nicht erprobtes Konzept darstellt, das hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung auch etwas vage bleibt. Im Zuge der Auswahlentscheidung ist zu berücksichtigen, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Aus dem Antrag der Radio dva GmbH geht hervor, dass die Gestaltung eines Gemeinschaftsprogramms mit dem „Koroški Radio“ beabsichtigt ist, in welchem Inhalte gesendet werden sollen, die sowohl die Zielgruppen im gegenständlichen Versorgungsgebiet als auch die Bevölkerung in jenem Gebiet, in dem das „Koroški Radio“ empfangbar ist, ansprechen sollen. Zwar werden im Antrag und den Ergänzungen geplante Sendereien beispielhaft genannt, die konkrete Gestaltung des drei- bzw. vierstündigen Programms bleibt jedoch offen. Dem Verein Agora ist es im Unterschied dazu gelungen, die konkrete Ausgestaltung des derzeit bereits vorhandenen Abendprogramms sowohl in inhaltlicher als auch zeitlicher Hinsicht unter Bezugnahme auf die einzelnen Sendereien darzustellen. Die Darstellung vergleichsweise konkreterer Sendungsinhalte lässt daher eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf den Inhalt des tatsächlich verwirklichten Wortprogramms im Programm des Vereins Agora zu.

In Bezug auf das Wortprogramm ist darüber hinaus zu beachten, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet Slowenisch als Programmsprache ein wichtiges Kriterium darstellt. Die Radio dva GmbH plant – abgesehen von den auszustrahlenden Nachrichten in deutscher Sprache – Slowenisch als ausschließliche Programmsprache. Aufgrund der Tatsache, dass der Verein Agora ebenfalls einen Großteil seines Programms in slowenischer Sprache

bestreitet (50%) aber auch andere Interessensgruppen im Programm berücksichtigt werden, weist sein Programm im Hinblick auf die Programmsprache eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf.

Im Hinblick auf das Musikprogramm plant die Radio dva GmbH ein „Current Based AC“-Format mit einem Oldie- und Volksmusikanteil. Zwar ist in dem von der Radio dva GmbH geplanten Musikprogramm ein Schwerpunkt auf slowenische Titel gelegt, dennoch ergeben sich im Hinblick darauf mehr Überschneidungen mit dem bestehenden Marktangebot als bei dem vom Verein Agora geplanten Musikprogramm, das Musik aus dem Alpen Adria Raum, Jazz und alte und neue Volksmusik und Musik Kärntner Bands sowie junger österreichischer Formationen umfasst. Der durch das beantragte Musikformat der Radio dva GmbH bewirkte Beitrag zur Programmvietfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist daher vergleichsweise geringer, als jener des Vereins Agora.

Hinsichtlich der Meinungsvietfalt ist somit darauf zu verweisen, dass seitens der Radio dva GmbH ebenfalls (aufgrund der Gesellschaftsstruktur und des beantragten Programms) ein großer Beitrag zur Meinungsvietfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten wäre. Jedoch überwiegt dieser Beitrag zur Meinungsvietfalt aufgrund der oben genannten Erwägungen nicht gegenüber dem Beitrag zur Meinungsvietfalt, wie er seitens des Vereins Agora zu erwarten ist, sodass dem Antrag des Vereins Agora insoweit der Vorzug zu geben war.

Unter dem Aspekt der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet ist zunächst anzumerken, dass beide Antragsteller eine breite Verankerung im gegenständlichen Versorgungsgebiet aufweisen. Grundsätzlich positiv zu berücksichtigen ist, dass die Radio dva GmbH sowohl lokale Berichterstattung über politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse, sportliche und touristische Belange als auch die Ausstrahlung von Welt- und Lokalnachrichten im Rahmen des von ihr gestalteten Abendprogramms von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr plant. Das Programm beinhaltet darüber hinaus ein Serviceangebot mit Wetter- und Verkehrsmeldungen, Veranstaltungshinweisen sowie Tipps und regionale Kurzbeiträge und ist die Einbindung der Hörer vor Ort vorgesehen. Dieses Konzept vermag jedoch im Unterschied zum geplanten Programm des Vereins Agora keinen höheren Lokalbezug aufzuweisen. Der Verein Agora plant – wie auch die Radio dva GmbH – die Berichterstattung über lokale und überregionale kulturelle Ereignisse, Minderheitenthemen sowie gesellschafts- und sozialpolitische Themen sowie die Ausstrahlung von Wetter- und Verkehrsmeldungen, Veranstaltungshinweisen, Tipps und regionalen Kurzbeiträgen zu den Themenbereichen Freizeit, Unterhaltung, Lebensgefühl, Arbeit und Lebenshilfe. Darüber hinaus ist jedoch auch die Ausstrahlung von Livesendungen aus den Gemeinden und zweisprachigen Kulturhäusern und die Einbindung der Hörer vor Ort – insbesondere im Rahmen des offenen Zugangs – vorgesehen. Im Hinblick auf die von der Radio dva GmbH zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr geplanten eigengestalteten Welt- und Lokalnachrichten ist anzumerken, dass die Ausführungen hinsichtlich des konkreten Umfangs der auszustrahlenden Lokalnachrichten gänzlich unpräzise bleibt, weshalb diesbezüglich keine verlässliche Prognose hinsichtlich der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet abgegeben werden kann. Demgegenüber vermag der Verein Agora – unabhängig davon, dass einzelne Sendungen von anderen Hörfunkveranstaltern übernommen werden – eine große Sicherheit für die Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet zu erbringen. Die Radio dva GmbH konnte insofern keinen größeren Beitrag für die Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet nachweisen.

In Bezug auf die in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G vorgesehene Berücksichtigung des größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Verein Agora plant, um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr Nachrichten in deutscher Sprache vom ORF sowie von 20:00 Uhr bis 20:06 Uhr die Weltnachrichten von der BBC zu übernehmen. Im Rahmen des Abendprogramms sollen einzelne Sendungen von öffentlich-rechtlichen und privaten nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern im In- und Ausland ausgestrahlt werden.

Abgesehen von den Nachrichten und den nicht täglich übernommen einzelnen Sendungen soll das Programm des Vereins Agora zur Gänze eigengestaltet werden. Demgegenüber plant die Radio dva GmbH die deutschsprachigen Nachrichten zur vollen Stunde um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr vom ORF und die slowenischen Lokalnachrichten um 10:30 Uhr, 11:30 Uhr, 13:30 Uhr und 14:30 Uhr von der slowenischen Redaktion des ORF-Landesstudios Kärnten zu übernehmen. Darüber hinaus beabsichtigt die Radio dva GmbH die gemeinsame Programmgestaltung von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr (bzw. 22:00 Uhr) mit einem ausländischen Hörfunkveranstalter („Koroški Radio“). Im Rahmen dieses drei- bis vierstündigen Programms soll die Radio dva GmbH im Durchschnitt lediglich 30 bis 40% der Programmgestaltung übernehmen. Da das „Koroški Radio“ die Hauptverantwortung für die Gestaltung des Gemeinschaftsprogramms übernehmen soll, kann dieses Programm nicht in vollem Umfang als von der Radio dva GmbH eigengestaltet angesehen werden, weshalb dem Verein Agora auch im Rahmen einer Abwägung der Programmkonzepte im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge der Vorzug zu geben ist.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Konzept des Vereins Agora – wie im Folgenden dargelegt ist – auch eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf dessen dauerhafte Realisierbarkeit zulässt: Im Hinblick darauf, dass die von der KommAustria auf Basis des § 6 Abs. 1 PrR-G zu treffende Auswahlentscheidung eine Prognose darüber beinhaltet, welches der vorgelegten Hörfunkkonzepte die Zielsetzungen des PrR-G am besten zu gewährleisten scheint, kann im Zuge der Auswahlentscheidung ein neuerlicher Blick auf die organisatorische Ausstattung der Radio dva GmbH geworfen werden (zur Zulässigkeit dieses Zugangs vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0246; BKS 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007 und 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007). Vor dem Hintergrund, dass die Radio dva GmbH derzeit lediglich ein zweistündiges Programm im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH gestaltet, erscheint fraglich, ob die Radio dva GmbH das von ihr beantragte Konzept mit der von ihr dargestellten organisatorischen Ausstattung, insbesondere in personeller Hinsicht, verwirklichen kann. Von diesem Blickwinkel aus betrachtet, ergibt ein Vergleich der beantragten Konzepte, dass die Radio dva GmbH die kontinuierliche Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms im Ausmaß von sechzehn Stunden mit weit geringerer Wahrscheinlichkeit gewährleisten kann, als dies etwa das Konzept des Vereins Agora erwarten lässt. Die organisatorischen Planungen der Radio dva GmbH, insbesondere in personeller Hinsicht, konnten als gerade noch möglich eingestuft werden und bieten somit im Vergleich zur organisatorischen Ausstattung des Vereins Agora weniger Sicherheit für eine dauerhafte Hörfunkveranstaltung.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung somit zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an den Verein Agora am besten gewährleistet erscheinen. Aus all diesen Erwägungen war daher im Ergebnis dem Verein Agora im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Radio dva GmbH der Vorzug zu geben und dem Verein Agora die Zulassung zu erteilen ist.

4.6. Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Kärntner Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zulassungserteilung an die Radio dva GmbH ausgesprochen und dies nicht näher begründet.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Kärntner Landesregierung – insbesondere auch unter dem Blickwinkel der Kriterien des § 6 PrR-G – keine nähere Begründung für ihre Stellungnahme vorgebracht. Die KommAustria kommt bei der Auswahl gemäß § 6 PrR-G zu dem Ergebnis, dass die Zulassungserteilung an den Verein Agora zu erfolgen hat (zu den Erwägungsgründen siehe oben). Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Verein Agora mit seinem geplanten Programm einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet. Die KommAustria konnte daher in ihrer Entscheidung der nicht näher begründeten Empfehlung der Landesregierung nicht folgen.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „BRUECKL (Lippekogel) 100,6 MHz“, „EISENKAPPEL 1 (Lobnig) 100,0 MHz“, „EISENKAPPEL 2 100,9 MHz“, „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) 105,5 MHz“, „NOETSCH 100,9 MHz“, „VIKTRING (Stifterkogel) 98,8 MHz“, „WINDISCHBLEIBERG 1 107,5 MHz“, „WOLFSBERG 1 (Koralpe) 106,8 MHz“ und „ZELL PFARRE 106,6 MHz“ endet mit 20.06.2011, sodass die zu verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt wird.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms

grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten und Bewilligung der Funkanlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „BRUECKL (Lippekogel) 100,6 MHz“, „EISENKAPPEL 1 (Lobnig) 100,0 MHz“, „EISENKAPPEL 2 100,9 MHz“, „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) 105,5 MHz“, „NOETSCH 100,9 MHz“, „VIKTRING (Stifterkogel) 98,8 MHz“, „WINDISCHBLEIBERG 1 107,5 MHz“, „WOLFSBERG 1 (Koralpe) 106,8 MHz“ und „ZELL PFARRE 106,6 MHz“, für die ein Planeintrag Genf 84 besteht, nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 14: *„zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“*) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet über den Großraum des Bundeslandes Kärnten.

4.10. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH ausgeübte Zulassung endet am 20.06.2011 durch Zeitablauf. Da der Verein Agora bereits im Rahmen der Zulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH ein vierzehnstündiges Programm produziert, wäre mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an den Verein Agora bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse des Vereins Agora dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig der Radio dva GmbH erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. In solchen Fällen kann daher der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten sein. Nichts anderes kann jedoch gelten, wenn der Zulassungswerber im Rahmen der Zulassung eines anderen Hörfunkveranstalters bereits ein vierzehnstündiges Programm im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gestaltet und die Alternative das gänzliche Unterbleiben einer Programmausstrahlung im gegenständlichen Versorgungsgebiet wäre.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein Agora „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“, Paracelsusgasse 14, 9020 Klagenfurt, **per RSb**
2. Radio dva GmbH, Viktringer Ring 26, 9020 Klagenfurt, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
4. Oberste Fernmeldebehörde, **per E-Mail**
5. Kärntner Landesregierung, **per E-Mail**
6. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.216/11-007

1	Name der Funkstelle	BRUECKL																																																																																																																																
2	Standort	Lippekogel																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Verein Agora																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	100,60																																																																																																																																
6	Programmname	Radio Agora																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E30 32	46N44 05	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	942																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	68																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,4																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,4</td> <td>24,4</td> <td>24,4</td> <td>23,4</td> <td>20,4</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,4</td> <td>19,4</td> <td>20,4</td> <td>21,4</td> <td>21,4</td> <td>21,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,4</td> <td>20,4</td> <td>20,4</td> <td>21,4</td> <td>21,4</td> <td>20,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,4</td> <td>18,4</td> <td>15,4</td> <td>15,4</td> <td>11,4</td> <td>10,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,4</td> <td>10,4</td> <td>10,4</td> <td>17,4</td> <td>20,4</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,4</td> <td>25,4</td> <td>25,4</td> <td>25,4</td> <td>25,4</td> <td>25,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	24,4	24,4	24,4	23,4	20,4	18,4	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,4	19,4	20,4	21,4	21,4	21,4	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	20,4	20,4	20,4	21,4	21,4	20,4	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	19,4	18,4	15,4	15,4	11,4	10,4	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	10,4	10,4	10,4	17,4	20,4	22,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,4	25,4	25,4	25,4	25,4	25,4	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	24,4	24,4	24,4	23,4	20,4	18,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	20,4	19,4	20,4	21,4	21,4	21,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	20,4	20,4	20,4	21,4	21,4	20,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	19,4	18,4	15,4	15,4	11,4	10,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	10,4	10,4	10,4	17,4	20,4	22,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	24,4	25,4	25,4	25,4	25,4	25,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	50 hex																																																																																																																														
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 2 zu KOA 1.216/11-007

1	Name der Funkstelle	EISENKAPPEL 1																																																																																																																																	
2	Standort	Lobnig																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Verein Agora																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	100,00																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio Agora																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E35 18	46N29 49	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	850																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	10,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,8																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>3,8</td> <td>7,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,8</td> <td>11,8</td> <td>12,8</td> <td>13,8</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>13,8</td> <td>12,8</td> <td>11,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,8</td> <td>6,8</td> <td>2,8</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> <td>-0,2</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	3,8	7,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	10,8	11,8	12,8	13,8	14,8	14,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	14,8	14,8	14,8	13,8	12,8	11,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	9,8	6,8	2,8	-0,2	-0,2	-0,2	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	3,8	7,8																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	10,8	11,8	12,8	13,8	14,8	14,8																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	14,8	14,8	14,8	13,8	12,8	11,8																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	9,8	6,8	2,8	-0,2	-0,2	-0,2																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	50 hex																																																																																																																															
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) BRUECKL 100,6 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 3 zu KOA 1.216/11-007

1	Name der Funkstelle	EISENKAPPEL 2					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	Verein Agora					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	100,90					
6	Programmname	Radio Agora					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E34 18	46N27 48	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1176					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20					
10	Senderausgangsleistung in dBW	9,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	10,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-50,0°					
15	Polarisation	Horizontal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	4,0	5,0	6,0	7,0	9,0	10,0
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	10,0	10,0	9,0	7,0	5,0	2,0
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	0,0	0,0	0,0	1,0	2,0	4,0
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	6,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	5,0	3,0	1,0	3,0	6,0	7,0
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	7,0	6,0	5,0	3,0	0,0	1,0
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	5 hex	50 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) WOLFSBERG 1 106,8 MHz						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						

Beilage 4 zu KOA 1.216/11-007

1	Name der Funkstelle	KLAGENFURT 1																																																																																																																																
2	Standort	Dobratsch																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Verein Agora																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	105,50																																																																																																																																
6	Programmname	Radio Agora																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E40 23	46N36 12	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2115																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	112																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	28,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	40,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-4,5°																																																																																																																																
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>31,0</td> <td>32,0</td> <td>34,0</td> <td>36,0</td> <td>37,0</td> <td>39,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>39,0</td> <td>37,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>35,0</td> <td>32,0</td> <td>29,0</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,0</td> <td>27,0</td> <td>30,0</td> <td>32,0</td> <td>33,0</td> <td>34,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>35,0</td> <td>35,0</td> <td>35,0</td> <td>34,0</td> <td>32,0</td> <td>31,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	31,0	32,0	34,0	36,0	37,0	39,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	40,0	40,0	40,0	40,0	39,0	37,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	35,0	32,0	29,0	25,0	25,0	25,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	26,0	27,0	30,0	32,0	33,0	34,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	35,0	35,0	35,0	34,0	32,0	31,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	31,0	32,0	34,0	36,0	37,0	39,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	40,0	40,0	40,0	40,0	39,0	37,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	35,0	32,0	29,0	25,0	25,0	25,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	26,0	27,0	30,0	32,0	33,0	34,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	35,0	35,0	35,0	34,0	32,0	31,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	50 hex																																																																																																																														
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 5 zu KOA 1.216/11-007

1	Name der Funkstelle	NOETSCH					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	Verein Agora					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	100,90					
6	Programmname	Radio Agora					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E35 55	46N34 23	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	640					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	21					
10	Senderausgangsleistung in dBW	3,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	7,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-55,0°					
15	Polarisation	Horizontal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	1,8	4,8	6,3	7,3	7,8	7,3
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	6,3	4,8	2,8	-0,3	-4,2	-10,2
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	-12,2	-12,2	-12,2	-12,2	-12,2	-12,2
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	-12,2	-12,2	-10,2	-8,2	-8,2	-10,2
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	-12,2	-12,2	-12,2	-12,2	-12,2	-12,2
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	-12,2	-12,2	-12,2	-12,2	-6,2	-1,2
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		A hex	5 hex	50 hex			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) KLAGENFURT 1 105,5 MHz						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						

Beilage 6 zu KOA 1.216/11-007

1	Name der Funkstelle	VIKTRING																																																																																																																																	
2	Standort	Stifterkogel																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Verein Agora																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	98,80																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio Agora																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E17 50	46N34 36	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	715																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	47																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>21,0</td> <td>19,0</td> <td>16,0</td> <td>13,0</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>13,0</td> <td>16,0</td> <td>19,0</td> <td>21,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	24,0	23,0	23,0	24,0	24,0	24,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	23,0	21,0	19,0	16,0	13,0	10,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	10,0	10,0	13,0	16,0	19,0	21,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	23,0	24,0	24,0	24,0	23,0	23,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	24,0	24,0	24,0	23,0	23,0	24,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,0	24,0	23,0	23,0	24,0	24,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	24,0	23,0	23,0	24,0	24,0	24,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	23,0	21,0	19,0	16,0	13,0	10,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	10,0	10,0	13,0	16,0	19,0	21,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	23,0	24,0	24,0	24,0	23,0	23,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	24,0	24,0	24,0	23,0	23,0	24,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	24,0	24,0	23,0	23,0	24,0	24,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	50 hex																																																																																																																															
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) KLAGENFURT 1 105,5 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 7 zu KOA 1.216/11-007

1	Name der Funkstelle	WINDISCHBLEIBERG 1					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	Verein Agora					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	107,50					
6	Programmname	Radio Agora					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E15 39	46N29 12	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1003					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25					
10	Senderausgangsleistung in dBW	10,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-60,0°					
15	Polarisation	Horizontal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	-2,0	0,0	4,0	7,0	9,0	10,0
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	11,0	12,0	10,0	3,0	3,0	11,0
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	12,0	13,0	13,0	13,0	12,0	11,0
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	9,0	7,0	4,0	0,0	-2,0	-2,0
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		A hex	5 hex	50 hex			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex			
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) WOLFSBERG 1 106,8 MHz						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						

Beilage 8 zu KOA 1.216/11-007

1	Name der Funkstelle	WOLFSBERG 1																																																																																																																																	
2	Standort	Koralpe																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Verein Agora																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	106,80																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio Agora																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E57 30	46N47 40	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2070																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>17,0</td> <td>21,0</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,0</td> <td>28,0</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,0</td> <td>28,0</td> <td>26,0</td> <td>23,0</td> <td>21,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	15,0	15,0	15,0	17,0	21,0	23,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	26,0	28,0	29,0	30,0	30,0	30,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	29,0	28,0	26,0	23,0	21,0	17,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	15,0	15,0	15,0	17,0	21,0	23,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	26,0	28,0	29,0	30,0	30,0	30,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	29,0	28,0	26,0	23,0	21,0	17,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	50 hex																																																																																																																															
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) KLAGENFURT 1 105,5 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 9 zu KOA 1.216/11-007

1	Name der Funkstelle	ZELL PFARRE																																																																																																																																
2	Standort																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Verein Agora																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																
6	Programmname	Radio Agora																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E21 28	46N28 10	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1000																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	21																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	10,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-60,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 15%;">Grad</td> <td style="width: 15%;">0</td> <td style="width: 15%;">10</td> <td style="width: 15%;">20</td> <td style="width: 15%;">30</td> <td style="width: 15%;">40</td> <td style="width: 15%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,0</td> <td>6,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>10,0</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>12,0</td> <td>11,0</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>-1,0</td> <td>-2,0</td> <td>-2,0</td> <td>-2,0</td> <td>-2,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-2,0</td> <td>-2,0</td> <td>-2,0</td> <td>-2,0</td> <td>3,0</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> <td>8,0</td> <td>7,0</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>9,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	7,0	6,0	11,0	11,0	10,0	11,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	13,0	13,0	13,0	12,0	11,0	9,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	5,0	-1,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	3,0	6,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	8,0	9,0	9,0	8,0	7,0	6,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	6,0	7,0	7,0	7,0	9,0	8,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	7,0	6,0	11,0	11,0	10,0	11,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	13,0	13,0	13,0	12,0	11,0	9,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	5,0	-1,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	3,0	6,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	8,0	9,0	9,0	8,0	7,0	6,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	6,0	7,0	7,0	7,0	9,0	8,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	50 hex																																																																																																																														
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) VIKTRING 98,8 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	